

Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr.
(nach einem Bescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen
den wir im August 2008 im Rahmen einer Akteneinsicht sahen,
sind wir sogar eine Voll-GmbH ohne Zusatz i. Gr.)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35 a GmbHG:
Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1;
Geschaeftsführer: Christian Georg Huber (*1976);

11. Februar 2011

gefaxy am 03.03.2011

EINE VON MEHREREN TIPPFehlERN BEREINIGTE FASSUNG!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Sollten etwaige Tippfehler unterlaufen sein, wird eine nachtraegliche Korrektur also die Übersendung einer von Tippfehlern bereinigten Version vollkommen vorbehalten! In Anbetracht des Umfangs und der wenigen Zeit, die uns zur Verfügung steht, können naemlich Tippfehler unterlaufen! **Dieser Hinweis gilt auch generell!**

Landgericht München II
Denisstrasse 3

Teil 3 unserer Eingabe vom 11.02.2011! Teil 4 folgt!

80335 München

Im Hinblick auf die vorgetragenen Fakten fehlt jeglicher rechtswirksame Titel, jegliche rechtswirksame Klausel und jegliche rechtswirksame Zustellung, so dass schon deswegen von Amts wegen keine einzige „Versteigerung“ samt Folgeverfahren (gegen die wir uns wenden) angeordnet haette werden dürfen!

Rechtsmittel gegen Ihr Vorhaben einen Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufzustellen, um die alten Haus-Nr. 25, 75, Steuergemeinde Eschenlohe abzureissen, und zwar aufgrund 7 T 155/O8 Ihres Landgerichts;

U.a. Rechtsmittel gegen die Anlegung von 7 T 2336-2339/2009 des LG München II;

Rechtsmittel gegen die Anlegung von K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim;

Rechtsmittel gegen die Fortsetzung dieser „Verfahren“;

u.a. Forderung auf sofortige Aufhebung von K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim samt aller damit verbundenen Verfahren (u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt sowie K 157/O4 – K 159/O4, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim);

Befangenheitsantrag;

U.a. diese Eingabe bezieht sich auf die „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 - K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt;

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun folgt Teil 3 unserer Eingabe vom 11.02.2011.

In Teil 2 haben wir dargestellt, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG über eine illegal gebildete Erbgemeinschaft (die in Wirklichkeit nicht existiert) von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (der ja offensichtlich der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen zugeordnet wurde!), K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt betreibt.

Ferner haben wir Hintergrundinformationen zur zweiten Katasterseite 544 1 / 2 (die die Haus-Nr. 2848, Schrobenhausen ausweist!) des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen gegeben. Auch sind wir auf das sogenannte Eschenloher Pustertal (wovon Anteile von Flaechen an unseren Christian Georg Huber: *1976 aufgelassen wurden!) eingegangen und sind u.a. auf das Gemeinderecht des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen eingegangen und wir haben dargelegt, dass unser Christian Georg Huber (*1976) darüber nicht erfasst werden kann. Weiter haben wir dezidiert nachgewiesen, dass unser Christian Georg Huber (*1976) sich vollkommen selbst vertritt und niemand Dritten weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermaechtigt. Dann haben wir Fakten zum Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe aufgezeigt. Ferner haben wir klargestellt, dass die weitgefaecherten Rechtsbeziehungen weder über Anna Maria Binder, geb. Hamberger, noch deren Nachlass zuordenbar und auch darüber nicht abwickelbar sind; ausserdem ist es nicht möglich Anna Maria Binder, geb. Hamberger, mit Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und dessen Rechtsbeziehungen in Verbindung zu bringen. Das Nachlassverfahren von Anna Maria Binder (*1919; +1999) lautet VI OO61/1999 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen und das Verfahren des Amtsgerichts Weilheim, worüber Sie u.a. 7 T 2336 – 2339/2009 anlegten, hat

bekanntlich die selbe Zahl. Es lautet K 61/O6. Die Nr. 61 ist auch das Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Dieses Gesetz ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1933 I S. 331 ff (die erste Seite dieses Gesetzes fügen wir Ihnen als Anlage 15 bei). Das Interessante an der Seite 331 des Reichsgesetzblattes I von 1933, der ersten Seite des Entschuldungsgesetzes ist aber, wenn man die Zahl rechts unten ansieht, dass dies die **94** ist. Bei der Seite 332 steht unten keine Zahl.

Aus der Ihnen bereits vorliegenden Eingabe von Hans Georg Huber vom 04.11.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen schliesst ein Dritter, dass u.a. aufgrund einer illegal über Schrobenhausen rechtswidrig konstruierten Überschuldung letztlich die Eschenloher Gemeinderechte, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe über 2 O **94/70** des LG München II rechtswidrig gelöscht wurden.

94 ist auch die Nummer des Schrobenhausener Hypothekbuchs (zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 18268) ab ca. 1868 für das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (dem jetzigen Gasthof Stief).

94 ist aber auch die Nummer des Berichts der Vereinigten Beratungs- und Prüfungsstelle der landw.

Genossenschaften Ges. m. b. H. von 1937, die nachweist dass das Haus-Nr. 25, Eschenlohe die eigene Gemeinde von Johann Huber (*1875; +1951) – dem Urgrossvater väterlicherseits von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich – ist.

Es laufen offensichtlich nicht zulaessige „Verfahren“ über das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, die sich offensichtlich gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen richten, worauf bereits die rechtswidrig vergebene Katasterseite 544 1 / 2 hinweist. Dies ist aber weder uns noch unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) und auch nicht Anna Maria Binder (*1919; +1999) und auch nicht deren Nachlass zurechenbar und darüber auch nicht abwickelbar.

Jedenfalls ist es so, dass Georg Huber (*1872; +1944) 1933 ein Entschuldungsverfahren hatte, welches dann 1934 vom Amtsgericht Garmisch eingestellt wurde.

Der Personenstand unseres Geschäftsführers Christian Georg Huber wird nicht richtig geführt. Er wird illegal – wie bereits sein Grossvater Georg Huber (Geburtsurkundennummer 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe) - als Abkömmling von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe hingestellt, obwohl nachgewiesen ist, dass alle beide von Johann Huber (*1875; +1951) abstammen.

K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe. Wenn sich nun K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim in Wirklichkeit tatsaechlich gegen Hans Georg Huber (*1942; Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) richten würde, wie das Amtsgericht Weilheim (u.a. Herr Rechtspfleger Hurm behauptet), so müsste auch der Zwangsversteigerungsanordnungsbeschluss auf Hans Georg Huber lauten. Dies ist aber nicht der Fall. Der Anordnungsbeschluss des Amtsgerichts Weilheim in Sachen K 61/O6 vom 09.05.2006 lautet „*gegen Georg Huber, zuletzt wohnhaft Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen – Schuldner -*“ und im Beschluss heisst es dann u.a. weiter: „*des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681 auf den Namen Huber Hans-Georg, geb. 12.07.1942 eingetragenen Grundstücks.*“

Mit Schreiben vom 28.04.06 hat der Genossenschaftsverband Bayern zunaechst rechtswidrig die Zwangsversteigerung beim Amtsgericht Weilheim i.Ob. - Vollstreckungsgericht – Ledererstrasse 9, 92637 Weiden i.d. Opf. beantragt. Das Amtsgericht Weiden i. d. Opf. vergab dann dafür das Aktenzeichen K 61/O6. Dass das Amtsgericht Weiden i.d. Opf. dieses Aktenzeichen vergab ergibt sich u.a. aus dem Stempel, der wie folgt lautet: „*Gemeinsame Einlaufstelle LG. StA. AG. Weiden i.d. Opf. Eing.: 02. Mai 2006...*“ und dann heisst es handschriftlich darunter K 61/O6. Die Schriftzüge „K 61/O6“ stimmen nicht mit den Schriftzügen u.a. in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim überein, stammen also von anderen Justizpersonen als vom Amtsgericht Weilheim.

Somit ist nachgewiesen, dass sich K 61/O6 in Wirklichkeit nicht gegen Hans Georg Huber (dem Vater unseres Geschäftsführers Christian Georg Huber persönlich) richtet.

Mit Georg Huber ist offensichtlich Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe bzw. dessen Nachlass oder sogar Georg Huber (*1828; +1895), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. dessen Nachlass gemeint, weswegen K 61/O6 nachgewiesen rechtswidrig ist.

Über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen kann überhaupt keine „Versteigerung“ erfolgen.

Mit unserem zweiten Teil unserer Eingabe vom 11.02.2011 haben wir jedenfalls weiter nachgewiesen, dass bereits Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, wovon unser Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich nicht abstammt, fremde Schulden zugerechnet wurden, und zwar in exorbitanter Höhe, worüber Sie offensichtlich bereits in der Vergangenheit rechtsunwirksame „Urteile“ (u.a. in Sachen 1 O 7496/O3) erliessen. Dies ist keinesfalls hinnehmbar.

Im zweiten Teil unserer Eingabe vom 11.02.2011 haben wir auch erwahnt, dass Frau Martha Stief die offizielle „Meistbietende“ u.a. in Sachen K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist und eine verwittwete Stief 1882 den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erhielt und diese verwittwete Stief von 1882 dann Herrn Hofner heiratete. Von dieser Linie kaufte dann 1939 der Grossvater mütterlicherseits von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976), und zwar Herr Josef Binder, den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und

u.a. die dazugehörigen Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen. Jedenfalls ist die offizielle „Meistbietende“ u.a. in Sachen K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt Frau Martha Stief in Furth im Wald in Niederbayern nahe der tschechischen Grenze geboren. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass Furth im Wald nicht sehr weit weg von Weiden i. d. Oberpfalz liegt. Unser Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) hat keine Rechtsbeziehung zu Frau Martha Stief und auch nicht zu Weiden in der Oberpfalz. Bereits die Ihnen bekannte „Versteigerung“ vom 13.12.1892 des Notariats Schrobenhausen iVm. dem Beschluss vom 07.01.1893 des Amtsgerichts Garmisch des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief ist Georg Huber (*1828; +1895), Ururgrossvater von unserem Geschäftsführer nicht zurechenbar. U.a. K 84/O5, K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt sind wegen dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen aufzuheben.

K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim dürfte jedenfalls mit dem Entschuldungsgesetz von 1933 mit der Nr. 61 in Verbindung stehen. Dies würde auch erklären, warum Sie gleich mehrere Verfahren (u.a. 7 T 2336 – 2339/2009 des LG München II) dafür anlegten. Dies ist aber nachgewiesen nicht zulaessig!

Wie bereits erwahnt, hat das Amtsgericht Ingolstadt erst nachdem Sie 7 T 2336 – 2239/2009 anlegten den 1. Versteigerungstermin in Sachen K 84/O5 – H auf den 25.02.2010 bestimmt.

Es ist daher anzunehmen, dass Sie tatsaechlich das 1933 gegen Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe angeordnete Entschuldungsverfahren anwenden und darüber eine Menge von „Verfahren“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) koordinieren, was rechtswidrig ist, denn unser Christian Georg Huber wie auch dessen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber stammen nicht von Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ab.

Zum Beweis, dass Rechtsbeziehungen staatlicherseits massiv unzulässig verdreht werden, überlassen wir Ihnen als Anlage 16 das Schreiben der AOK Ingolstadt vom 13.08.1998 an Frau Irene Huber, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe. Darin heisst es: *„Sehr geehrte Frau Binder, Ihrem Widerspruch vom 13.04.1998 wurde durch den Leiter der Direktion abgeholfen. Wir freuen uns, dass wir Ihnen deshalb ab 01.09.1997 das Pflegegeld der Pflegestufe III in Höhe von 1.300.- DM zahlen können.“* Wir wir bereits nachwiesen wurde die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder (*1919; +1999) illegal für die nicht pflegebedürftige Anna Katharina Huber (*1918; +2001) hergenommen und das LG München II führte darüber einen rechtswidrigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II durch. Irene Anita Huber (die Mutter unseres Geschäftsführers Christian Georg Huber) dient dabei als illegales Verbindungsstück, wie das Schreiben der AOK Ingolstadt vom 13.08.1998 und das weitere Ihnen bereits vorliegende Schreiben der AOK Garmisch-Partenkirchen vom März 16. März 1999 nachweist.

Indem das Pflegegeld an Anna Maria Binder ausbezahlt wurde und Irene Anita Huber es in ihr Rentenkonto geschrieben bekam, hat man offensichtlich über Irene Anita Huber illegal – wir sagen es einfach ausgedrückt – Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) und Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zu einer Person verschmolzen und darüber rechtswidrig Sozialhilfe für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ausbezahlt, offensichtlich über den rechtswidrig für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) eingesetzten Betreuer Dr. Helmut Mooser (Az.: XVII 0064/95 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen; die Betreuung wurde am 26.10.2000 durch das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen aufgehoben).

Jedenfalls steht fest, dass K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim rechtlich und steuerlich in Verbindung mit dem Entschuldungsgesetz von 1933 steht. Dies ist gewiss Anna Maria Binder, geb. Hamberger und auch nicht deren Nachlass zuordenbar und darüber auch nicht abwickelbar. Es kann darüber gewiss keine „Versteigerung“ stattfinden, und zwar keine Einzige, da der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber vorliegt.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass aufgrund der rechtswidrigen (die Tatsachen sind am Amtsgericht Neuburg u.a. zu Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen geltend gemacht!) URNr. 1733/2003 der Notarian Frau Knab aus Schrobenhausen letztlich K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt angeordnet wurde und rechtswidrig betrieben wird, um zu verbergen, dass aufgrund der URNr. 2681/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau (weswegen K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen illegal angeordnet wurde!) in Wirklichkeit nicht versteigert werden kann. Denn die URNr. 2681/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau richtet sich gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und darauf steht der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Antrag des Rentamts Garmisch vom 23.05.1906 ans Vermessungsamt Weilheim auf Aufhebung der „Doppelnummerierung“ (siehe dazu das Ihnen bereits vorliegende Schreiben von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen) vom Vermessungsamt Weilheim unter der Nummer 681 erfasst wird.

Wir weisen auch darauf hin, dass der Notar Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen, der u.a. die URNr.

1724R/1993, 2559R/1993, 0848R/1994, 1124R/1994, 1603 – 1605/1994, 1392R/1999 erstellte, kein einziges Mal als Zeuge vernommen wurde, und zwar weder in Sachen 13 O 826/97 des LG München II noch im Rahmen des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II.

Vermutlich wurden saemtliche Urkunden des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen – die u.a. unser Geschaeftsfuehrer Christian Georg Huber (*1976) unterschrieb - in Wirklichkeit in Zusammenhang u.a. mit dem Notariat Schrobenhausen erstellt, um so u.a. eine „Verbindung“ zur „Versteigerung“ von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen herzustellen und um darueber unseren Geschaeftsfuehrer Christian Georg Huber (*1976) persoenlich zu erfassen, was rechtswirksam nicht moeglich und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Denn andere Notare – wie Dr. Keilbach aus Passau und Dr. Gaebhard aus Starnberg – wurden rechtswidrig (obwohl u.a. von uns und von unserem Geschaeftsfuehrer persoenlich keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vorliegt!) in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II vernommen.

Haette man Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen vernommen, waere dies, was wir vorher bereits angedeutet haben und eventuell noch mehr, offensichtlich aufgekommen. Deswegen wurde Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen kein einziges Mal als Zeuge vernommen. Unsere Ausfuehrungen bedeuten aber nicht, dass wir oder Christian Georg Huber persoenlich Herrn Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen oder das Notariat insgesamt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Zu der URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen fuehren wir aus, dass diese auf der URNr. 2070/1982 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen basiert. Damit bestellte der Notar Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen ueber seinen Angestellten Herrn Schilling eine Grundsuld iHv. 90.000.- DM fuehr die Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen eG an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen, ohne die Unterschrift von Anna Maria Binder, die damals bezueglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch stand. Diese Urkunde wurde mit der URNr. 1861/1982 (861 ist u.a. das Aktenzeichen des Finanzamtes Kaufbeuren fuehr den Nachlass Georg Huber: *1906; +1995) des Notars Jokisch aus Weilheim angeblich „genehmigt“. Beide Urkunden haben wir uns angesehen.

Die URNr. 1681/1982 des Notars Jokisch aus Weilheim unterschrieb wiederum nur der Notar, denn es heisst darin: „*Handzeichen der Frau Anna Maria Binder*“; die Stelle an der Anna Maria Binder ihr Handzeichen haette machen sollen, wurde dabei vom Notar mit einem x markiert. Das Handzeichen von Anna Maria Binder selbst fehlt jedoch. Die 90.000.- DM Grundsuld fuehr die Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen eG ist somit von Anfang an nicht rechtswirksam bestellt. Damit kann und konnte der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber nie aufgehoben und nie ausser Kraft gesetzt werden.

Udenkbar ist, dass die Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen-Schiltberg eG dann noch eine Abtretung eines letzttrangigen Teilbetrages dieser Grundsuld an die Wuertenrot Bausparkasse AG vornimmt (und zwar u.a. ohne Zustimmung und Unterschrift von Christian Georg Huber; 2003 stand jedenfalls bezueglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen – worauf sich die URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen bezieht! - Christian Huber im Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau fuehr Schrobenhausen), und zwar ueber die URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen. Diese URNr. 1733/2003 unterschrieb nur Herr Moll von der Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen-Schiltberg eG . Der eingetragene „Huber Christian“ hat zu diesem Zeitpunkt bis heute null Verbindlichkeit gegenueber der Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen-Schiltberg eG und hat keine einzige Abtretung an die Wuertenrot Bausparkasse AG vorgenommen. Im Gegenteil vor Erstellung der URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen hat unser Christian Georg Huber notariell mit der URNr. 774/2003 der Notarin Beate Rieck aus Wolgast am 26.Juni 2003 die Eigentuemergrundsuld (denn bei der fuehr die Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen-Schiltberg eG eingetragenen Grundsuld iHv. 90.000.- DM handelt es sich in Wirklichkeit um eine Eigentuemergrundsuld bzw. um das Eigentum von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber, wegen den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) notariell an seine Mutter Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) abgetreten. Das heisst, die Raiffeisenbank Aresing-Hoerzhhausen-Schiltberg eG konnte am 01.09.2003 ueberhaupt keinen letzttrangigen Teilbetrag mehr an die Wuertenrot Bausparkasse AG abtreten. Dazu fehlt schlichtweg, wenn man nach Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau fuehr Schrobenhausen geht, die Zustimmung und Unterschrift von Christian Huber.

Zu so einer Handlung (URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen) ist und war weder die Raiffeisenbank noch die Notarin ermaechtigt, da alle beide nie Eigentuemer der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen waren.

Das heisst, die Wuertenrot Bausparkasse AG hat nachgewiesen keine Sicherheit an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und auch keine Forderung (ueber K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ist die Wuertenrot Bausparkasse AG sogar illegal ungerechtfertigt bereichert) und darf schon deswegen u.a. K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt nicht betreiben.

Festzuhalten ist, dass laut Kostenrechnung des Notars Dr. Keller aus Schrobenhausen vom 21.06.1982 (am 21.06.2010 „segnete“ das Landgericht Ingolstadt rechtswidrig K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt und den diesbezueglichen 1. „Zwangsversteigerungstermin“ vom 25.02.2010 des Amtsgerichts Ingolstadt „ab“, so dass

spaeter angeblich der „Zuschlag“ in K 84/O5 des AG I erteilt wurde; angeblich sagen wir deshalb, da bis heute keine „Zustellung“ vorliegt!) der Notar die URNr. 2070/1982 (womit die 90.000.- DM Grundschuld für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltber eG rechtswidrig bestellt wurde!) von Irene und Georg Huber bezahlt haben wollte. Mit Irene und Georg Huber meint der Notar offensichtlich aufgrund der nicht richtigen Personenstandsführung (aus obigen Ausführungen betreff K 61/O6 des Amtsgerichts Weiden i. d. Oberpfalz und des Anordnungsbeschlusses des Amtsgerichts Weilheim vom 09.05.2006 ergibt sich, dass Hans Georg Huber, der Vater unseres Geschäftsführers, offensichtlich doppelt geführt wird; denn es kann keine Zwangsversteigerung gegen Georg Huber erfolgen, wenn Hans-Georg Huber im Grundbuch steht!) die Eltern von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber, und zwar Hans Georg Huber und Irene Anita Huber. Diese bezahlten die Kosten aber nicht. Die von Herrn Keller geforderten 397,75 DM wurden nicht vom Konto von Georg und Irene Huber bezahlt.

1982 existiert jedenfalls ein auf Georg und Irene Huber lautendes Konto bei der Raiffeisenbank Murnau und Umgebung eG, und zwar mit der Nr. **139270**.

Dies sagen wir deshalb, da mit der URNr. 1392/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen Christian Georg Huber seiner Mutter einen erstrangigen Niessbrauch an den Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen bestellte. Irene Anita Huber hat inzwischen notariell gegenüber dem Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau klargestellt, dass sie auf ihren Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, samt allem was dazugehört, nicht verzichtet und ihr dieser Erbhof und die Tatsachen (u.a. dass der eingetragene Christian Huber nie Eigentümer war) 1999 gar nicht bekannt waren; weiter hat Irene Anita Huber alles – was ihren Rechten entgegensteht - notariell aufgehoben und die Original-Urkunden beim Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau hinterlegt. Jedenfalls haette sie (wenn Irene Anita Huber 1999 der Erbhof Haus-Nr. 284, 284a, Schrobenhausen ihr u.a. vom Amtsgericht Neuburg a.d. Donau nicht unterschlagen worden waere!) u.a. die URNr. 1392/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen aus Garmisch-Partenkirchen erst gar nicht geschlossen. Irene Anita Huber war jedenfalls 1999 bereits die Eigentümerin und hatte somit automatisch den erstrangigen Niessbrauch, und zwar an den gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen; beim eingetragenen Niessbrauch von Irene Anita Huber handelt es sich in Wirklichkeit um einen Eigentümergebrauch von Irene Anita Huber, den es nach § 2 II Nr. 3 + 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes eigentlich nicht gibt, denn danach ist der Niessbraucher zugleich der Eigentümer. Wenn nun aber schon erstrangig für Irene Anita Huber aufgrund der vorher erwachten URNr. 1392/1999 der Niessbrauch an den Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen bestellt wurde, so ist es keinesfalls möglich, diesen und die Eigentümerstellung von Irene Anita Huber zu übergehen und zu behaupten, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG den ersten Rang haette und aufgrund dessen Irene Anita Huber und der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH saemtliche Einnahmen aus den Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen illegal zu kappen. So eine Erklarung (dass die Wüstenrot Bausparkasse AG den ersten Rang haette!) haben weder Christian Georg Huber noch Irene Anita Huber abgegeben.

Jedenfalls ist nun klar, dass die 1392 für Rechtsbeziehungen steht, die Hans Georg Huber und Irene Anita Huber betreffen. Christian Georg Huber kann und konnte deswegen u.a. die URNR 1392/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen gar nicht mit Irene Anita Huber erstellen.

Da weder Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber (die Eltern unseres Geschäftsführers Christian Georg Huber) keine Schulden bei der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG haben (durch K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist diese Bank sogar gegenüber Hans Georg Huber nachgewiesen ungerechtfertigt bereichert; ausserdem ist diese Bank vollkommen schadensersatzpflichtig wegen des bisher Vorgefallenen!) ist die 90.000.- DM-Grundschuld (die nie ins Grundbuch eingetragen haette werden dürfen!) der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen in Wirklichkeit das Eigentum von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber. Darüber kann bestimmt keine „Zwangsversteigerung“ (K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) gegen „Christian Huber“ betrieben werden und u.a. K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt wird von der Wüstenrot Bausparkasse AG aufgrund der rechtswidrigen URNr. 1733/2003 der Notarin Knab aus Schrobenhausen betrieben, da für die Wüstenrot Bausparkasse AG aufgrund der nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden URNr. 2681/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau eine „Versteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen nicht möglich ist, denn die URNr. 2681/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau bezieht sich auf die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und kann daher gar nicht gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (darauf steht der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) angewandt werden; da kein Titel für die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen vorliegt.

Dieses rechtswidrige Vorgehen weist aber nach, dass offensichtlich tatsaechlich die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen mit der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe rechtlich und steuerlich verschmolzen wurde, dass also der auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe stehende Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über den auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen stehenden Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt und erfasst wird und beide Erbhöfe aber unterschlagen werden, wie u.a. K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt nachweist.

Wegen den Erbhöfen ist aber eine Versteigerung nicht möglich, und zwar weder der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung

Eschenlohe noch der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Denn, wenn Sie schon bis 1933 zurückgehen, was Sie offensichtlich tun, wie K 61/O6 (iVm. dem Gesetz Nr. 61, genannt Entschuldungsgesetz) nachweist, so ist auch das Reichserbhofgesetz für Sie bindend.

Danach scheidet jegliche Versteigerung, was u.a. die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5, 1088/7, 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe und u.a. die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen betrifft, aus und ist – wie jegliche Belastung - nach dem Reichserbhofgesetz von 1933 sogar verboten.

Ausserdem hat Irene Anita Huber – wenn man schon ihre Eigentümerstellung an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen übergeht – den ersten Rang an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen nie aufgegeben und Irene Anita Huber hat nicht erlaubt, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG vor ihr hingeschoben wird.

Uns liegt auch ein Kassenzeichen der VG Ohlstadt vor, und zwar O1-OO1392 1003. Dieses Kassenzeichen bezieht sich auf die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe und auf die „Rautstrasse 10“ (ohne Angabe wo diese sein soll!). Die 1392 deutet darauf hin, dass es sich hierbei um Rechtsbeziehungen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber handelt.

Für Rechtsbeziehungen, die Hans Georg Huber und Irene Anita Huber betreffen, können über Christian Georg Huber und über sonstige Dritte keine Rechtshandlungen erfolgen. Dies geht auch nicht dadurch, indem falsch behauptet wird Christian Georg Huber sei deren Bevollmächtigter, was in Wirklichkeit auch nicht der Fall ist. Jedenfalls hat das bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach unter dem Aktenzeichen D-1630-000249-10/5 einen nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bussgeldbescheid gegen „Irene Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erlassen wegen des Fahrens am 09.12.2009 eines nicht zugelassenen, ungarischen Pkw IMF 260. Dies ist vollkommen falsch. Am 09.12.2009 war dieser Pkw von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH angemietet und dieser Pkw wurde am 09.12.2009 rechtswidrig aufgehalten. Die Beamten sahen die Originalpapiere (Zulassungsbescheinigung im Original und Kfz-Versicherung) und auch die zugelassenen Nummernschilder. Daraufhin durfte weitergefahren werden. Die Behauptung, dass Irene Anita Huber am 09.12.2009 mit einem nicht zugelassenen Pkw gefahren waere, ist daher eine weitere falsche Behauptung. Dann wurde vom bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach behauptet, dass Christian Georg Huber ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid eingelegt haette (was nicht der Fall ist; vielmehr wiesen u.a. wir diesen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bescheid zurück!) und Irene Anita Huber solle ihm eine Vollmacht dafür geben.

Wir wissen nun auch warum. Christian Georg Huber wird offenbar illegal als Bevollmächtigter von Hans Georg Huber und Irene Anita Huber bzw. stellvertretend für beide hergenommen; keines von beidem ist aber der Fall. Schon wegen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Grundbuch darf auch deswegen keine Versteigerung erfolgen, da Rechtshandlungen gegen „Huber Christian“ in keinem Fall Hans Georg Huber und Irene Anita Huber zurechenbar sind.

Es geht nicht an, dass „Huber Christian“ bezüglich Eigentum das Hans Georg Huber und Irene Anita Huber gehört (wie z.B. die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) in ein Grundbuch geschrieben wird und dann finden darüber auch noch „Zwangsversteigerungen“ statt, die Irene Anita Huber und Hans Georg Huber (den Eltern von Christian Georg Huber) zugerechnet werden sollen. Dies ist Rechtsbeugung hoch drei und sofort abzustellen. 1392 zielt offensichtlich auch auf Blatt 1392 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe ab. Darin (wir wir Grundakten von Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals entnehmen!) steht das vormalige Haus-Nr. 40, Steuergemeinde Eschenlohe und darüber kann nachgewiesen der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wie auch der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht unterschlagen werden. Rechtshandlungen unter 1392 sind auch deswegen – sofern sie auf dem Haus-Nr. 40, Steuergemeinde Eschenlohe bzw. der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ beruhen – schon rechtsunwirksam. Versteigerungen dürfen darüber nicht stattfinden. Um nochmal auf den vorher erwahnten rechtswidrigen Bussgeldbescheid zurückzukommen. Dieser hat die Nummer D-1630-000249-10/5. 163 ist bekanntlich das Vermessungsverzeichnis von 1933, womit die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Eschenlohe gebildet wurde.

249/1905 ist das Nachlassverfahren von 1905 des am 07.10.1905 in Murnau verstorbenen Realitaetenbesitzers Emeran Kottmüller. Emeran Kottmüller (der - soweit wir es wissen - zuletzt im Haus-Nr. 65, Steuergemeinde Murnau wohnte!) selbst bzw. dessen Vater oder ein unmittelbarer Verwandter (das Ganze müssen wir noch abklaeren) verkaufte jedenfalls 1863 den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, an Georg Huber (*1828; +1895), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Mit der Verwendung von 249 im rechtswidrigen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Bussgeldbescheid soll offensichtlich die Verbindung zu Emeran Kottmüller und dessen Nachlass mit der Nachlassregisternummer 249/1905 des Amtsgerichts Weilheim hergestellt werden, weil offensichtlich von Staats wegen Rechtsbeziehungen von Kottmüller, die den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betreffen, offensichtlich nach wie vor über diesen Kottmüller (nach einem uns vorliegenden Verzeichnis von 1804 betreff Holzschlag war bereits 1804 Kottmüller der eingetragene Eigentümer des Guts-

/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) liefern.

Mit der geforderten Bevollmächtigung von Christian Georg Huber ist der Nachweis erbracht, dass diese Rechtsbeziehungen über Christian Georg Huber abgewickelt werden sollen, was weder rechtlich noch steuerlich geht. Die Eigentümer des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (worüber ja der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe illegal weggelassen wird) sind Hans Georg Huber und Irene Anita Huber. Betreff dessen Rechtsbeziehungen dürfen Dritte, wie Christian Georg Huber überhaupt nicht handeln. Betreff diesen Rechtsbeziehungen können auch keine „Verfahren“ über Christian Georg Huber erfolgen. Dies ist ausgeschlossen. Hans Georg Huber und Irene Anita Huber lehnen es auch ab, dass über Christian Georg Huber Rechtshandlungen in ihren steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Als Anlage 17 überlassen wir Ihnen in Kopie die Löschungsbewilligung vom 20. April 1918 des königlichen Notariats Weilheim **II**.

Es ist hier zu überprüfen, inwieweit Sie als Landgericht München **II** mit diesem Notariat rechtlich und steuerlich in Verbindung stehen. Jedenfalls können Sie betreff diesem Notariat auch keine Rechtshandlungen u.a. über Christian Georg Huber gegen den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört!) vornehmen.

Wie Sie der anliegenden Löschungsbewilligung entnehmen ergibt sich daraus, dass dies unter der Stempelregisternummer 649 abgerechnet wurde. Mit der URNr. 649/1969 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen (in den Grundakten Band 40 Blatt 2422 des Amtsgerichts Schrobenhausen „zufälligerweise“ unter der Nr. 16 eingeordnet; das Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe ist der Erbhof von Sebastian und Elise Huber; Sebastian und Johann Huber betrieben bis 1926 zusammen das Saegewerk Huber!) liess Josef Binder die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen notariell an sich auf, was überflüssig ist, denn aufgrund Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939 ist er seit 1939 bereits der Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, samt den dazugehörigen Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen.

Die anliegende Löschungsbewilligung hat die Geschaeftsregisternummer 578/1918 des Notariats Weilheim II. Mit einer Nummer höher, und zwar mit der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wurde die Firma Johann Huber OHG, Saege- und Elektrizitaetswerk von Johann Huber (*1875; +1951) gegründet.

Jedenfalls wurde die anliegende Löschungsbewilligung vom 20. April 1918 unter der Notargebührenregisternummer 861 abgerechnet. Wie bereits erwaeht 861 ist die Zahl des Finanzamtes Kaufbeuren für den Nachlass von Georg Huber (*1906; +1995). 861 ist auch die Zahl des Sozialgerichts München betreff einem „Verfahren“ betreff der Rente von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Die anliegende GRNr. 578/1918 ist offensichtlich bis heute rechtlich und steuerlich aktuell. In der anliegenden GRNr. 578/1918 heisst es auch, dass diese GRNr. Nach W. 120 II stempelfrei ist. Wir sind darüber informiert, dass der vierte Senat in Augsburg des Finanzgerichts München rechtswidrig (das Ganze wurde bereits zurückgewiesen!) ein Aktenzeichen vergab, dass auf 4 K 120/11 lautet.

Die anliegende Löschungsbewilligung vom 20. April 1918 hat offensichtlich eine wichtige Funktion. Wir geben diese Löschungsbewilligung kurz wieder: *„Unter Verzicht auf Vollzugsnachricht wird hiermit bewilligt, dass die Hypothek zu 100.000.- Mark einhundert tausend Mark Kaufpreisforderung der Erben des am 7. Oktober 1905 in Murnau verstorbenen Realitaetenbesitzers Emeran Kottmüller von Murnau , naemlich Elisabeth Leonhardt, Marinestabsarzteswitwe in München*

Anna Sell, Apothekersgattin in Deggendorf

Maria Leu, Brauereibesitzersgattin in Murnau

Kreszenz Stieglitz, Arztesgattin München,

welche laut Grundbuch des kgl. Amtsgerichts Garmisch für Eschenlohe Band VIII Seite 499 Blatt 426 Abt. III Nr. 1 / I an dem Grundbesitz der Müllersehepaare Huber Johann und Kreszenz sowie Huber Sebastian und Elise in Eschenlohe eingetragen ist, allerorts im Grundbuch samt allen Nebenrechten gelöscht wurde und zwar wegen Bezahlung durch die Eigentümer. Murnau, den 20. April 1918. August Leu“

Blatt 426 des Grundbuchamts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe enthaelt folgenden Vermerk:

"Eingetragen in die Erbhöferolle von Eschenlohe Blatt 10, nach Ersuchen des Anerbengerichts Garmisch vom 28. Maerz 1935 hier vermerkt am 28. Maerz 1935 Tgb. 1312 Anl. VI 124."

In Blatt 10 der Erbhöferolle von Eschenlohe steht jedenfalls der Erbhof Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe (wie oben bereits erwaeht, wurde die URNr. 649/1969 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen unter der Ordnungsnummer 16 vom Grundbuchamt Schrobenhausen in den Grundakten Band 40 Blatt 2422 eingeordnet!).

Wir halten aber fest, dass unser Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976) jedenfalls nicht über das Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe, samt allem was dazugehört, erfasst werden kann.

Dies sagen wir deshalb, da zumindest ein Erbhofvermerk betreff Grundstücken, die zum Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe gehören, am 19.04.1940 vom Grundbuchamt Garmisch gelöscht wurde.

Am 19.04.1994 wurde jedenfalls an Christian Huber das Angebot gemacht, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung

Eschenlohe spaeter an sich selbst aufzulassen.

Es besteht somit der Verdacht, dass die diesbezügliche URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ohne bezug zu einem Erbhof erstellt werden soll, weswegen schon deswegen diese URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist.

Auch zur Anlagennummer VI 124, unter der der Erbhof Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe in die Erbhofrolle Blatt 10 des Anerbengerichts Garmisch für Eschenlohe eingetragen wurde, sind wir fündig geworden. 124 ist zum einen eine Einlaufnummer vom 22.01.1980 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen bezüglich der URNr. 2 2623/1980 zur Nachtragsurkundennummer 2 1683/1978 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen aufgrund dessen Elfriede Mangold rechtswidrig u.a. betreff der Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe (Mühlstrasse 38, Eschenlohe; in Wirklichkeit handelt es sich um das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe) ins Grundbuch Band 31 Blatt 1117 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe „eingetragen“ wurde.

Ferner liegt uns die Rechnung (Kostreg.-Nr. 94003502) vom 01.08.94 an Herrn und Frau Georg und Katharina Huber Mühlstr. 40 82438 Eschenlohe des Notariats Dr. Aumüller/Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen vom 01.08.94 vor. Unter betreff heisst es: „*Wi 94201605 Genehmigung mit Entwurf durch Herrn Christian Huber zu den Urkunden vom 13.08.93 und 23.11.93 URNrn. 124 R und 2559 R Geschaefstwert DM 61517.40*“.

Am 13.08.1993 wurde aber keine URNr. 124 R unterschrieben, zumindest nicht von Christian Huber.

Am 13.08.93 wurde die URNr. 1124R/1993 und am 23.11.93 wurde die URNr. 2559R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen erstellt, die dann Christian Huber mit der URNr. 1605R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen „genehmigte“.

Die Überlassung URNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wie der Nachtrag URNr. 2559R/1993 vom 23.11.1993 zu dieser Überlassung wurden vom Notariat Dr. Reiner/Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen bereits 1993 abgerechnet. Das Interessante daran ist, dass hierbei aber ein Geschaefstwert von 12303,48 DM angegeben wird. Bei der oben erwahnten URNr. 124R/1993 handelt es sich somit um keinen Tippfehler des Notariats.

Obwohl Christian Huber die URNr. 124R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nie unterschrieb und dazu auch niemand weder bevollmaechtigte noch beauftragte sollen ihm offensichtlich so Rechtsbeziehungen des Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe zugeschrieben werden, offensichtlich rechtswidrig Verbindlichkeiten, die unserem Christian Georg Huber mit Sicherheits nichts angehen.

Gehen wir auf das vorher erwahnte Blatt 426 des Amtsgerichts Garmisch für die Gemarkung Eschenlohe zurück. Darin stehen rund 120 ha Wald, die Johann und Sebastian Huber am 12.10.1917 mit der GRNr. 1202 des Notariats Garmisch (Staatsgebührenregisternummer 1223; darauf stand 1950 das Haus-Nr. 57, Steuergemeinde Eschenlohe, früher war dies das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, der sogenannte Eschenloher Fuchsenhof, der auf der Feldernummer 707 früher stand; das Ganze wurde dann in eine Plannummer abgeändert, die offensichtlich irgendwann spaeter nochmals umgestellt wurde, und zwar auf 1223) von Herrn August Leu, handelnd als Testamentsvollstrecker des am 7. Oktober 1905 (also zwölf Jahre vor 1917!) verstorbenen Emeran Kottmüller, kauften. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung wurde eine Hypothek eingetragen, die - wie oben bereits ausgeführt - mit der GRNr. 578/1918 des Notariats Weilheim II gelöscht wurde.

Viel interessanter ist aber, was in Blatt 426 in der Abteilung III steht:

„1/I Am 2. Juli 1925: Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von vierzigtausend Reichsmark für den Bay. Staat – Finanzaraer – zur Sicherung aller Ansprüche für Holzbezug aus den Staatswaldungen nach der naeheren Bezeichnung in der Eintragungsbewilligung vom 27. Juni 1925; Urk. des Not. Garmisch G.R.N. 1599“

Unter Anmerkungen heisst es daneben u.a. : Tgb. 1779 sowie Anl IV 118 (118 ist eine Umschreibkatfol. des Landgerichts Weilheim für das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, dem sogenannten Eschenloher Fuchsenhof, der - wie Ihnen bekannt ist - am 23.04.1853 an 47 Eschenloher Anwesen bzw. deren Inhaber versteigert wurde) und welche Grundstücke noch mitbelastet sind, u.a. VII 143, IV 259, VI 158, V **411**, 426. Soweit wir es beurteilen können, handelt es sich bei diesen Grundstücken um Grundstücke, die Sebastian und Elise Huber, Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe gehörten. Zu **411** faellt uns noch ein, dass dies eine alte Katasterseite um ca. 1800 für das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen ist. 411 ist aber auch die Nummer der Gemeinde Eschenlohe für das von Ihnen bezeichnete Haus „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe“. In Wirklichkeit handelt es sich um das Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, das bestimmt nicht über (Uralt)Verbindlichkeiten von Sebastian Huber, Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe erfasst werden kann.

Um aber mit Abteilung III von Blatt 426 fortzufahren. Es heisst dort weiter:

*„Am **31. Maerz** 1930 Die Sicherungshypothek Nr. 1/I zu 40.000 RM wird auch zur Sicherung aller, wie auch immer ? (dieses Wort können wir nicht eindeutig lesen!) habenden Forderungen, Rechte und Ansprüche, die dem bayer. Staat - Finanzaraer aus der Geschaefisbeziehung gegen den Guts- und Saegewerksbesitzer Johann Huber in Eschenlohe in Haupt- und Nebensache bereits zustehen oder in Zukunft noch erwachsen werden.“*

Unter Anmerkungen heisst es daneben: "Tb. 1379 Anl. V, 46 zu I/T"

Unter Punkt 3 in Abteilung 3 heisst es weiter folgendes:

"Am 8. Februar 1934 Die Sich. Hyp. No 1 / I 2 zu 40.000 RM wird gelöscht."

Unter Anmerkungen daneben steht: "Tgb. 586. Anl. VI II. zu I/I,2" (unsere Anmerkung dazu: der „Zuschlag“ in Sachen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe findet sich in Blatt 586 der Akte K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim; 586 ist auch eine Kataster-Seite der Steuergemeinde Aresing des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen).

Es besteht somit der Verdacht, dass das Finanzamt diese Sicherungshypothek iHv. 40.000 RM iVm. der 100.000.- Reichmarkhypothek, die Herr Leu offensichtlich mit der GRNr. 578/1918 des Notariats Weilheim II in Wirklichkeit nie löschen liess und u.a. darüber rechtswidrig in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt der „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen am **31. März 2009** erfolgte und darüber bereits der „Zuschlag“ in Sachen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim erfolgte. Wir weisen darauf hin, dass in K 225/04 des Amtsgerichts Ingolstadt als auch in K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim je genau 180.000.- EURO als Höchstbetrag geboten wurden; von der Summe her schon handelt es sich offensichtlich um ein und dasselbe, was ein weiterer Hinweis ist, dass der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen verlegt wurde, was rechtswidrig ist.

Jedenfalls liess sich bezüglich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen die Wüstenrot Bausparkasse AG aufgrund der URNr. 2680/1998 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau eine Grundschuld iHv. 100.000.- DM an der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen eintragen, was schon wegen dem Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen nicht geht, denn danach besteht eine erstrangige Auflassungsvormerkung für Irene Anita Huber, die auf 1966 zurückgeht. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat somit nie eine erstrangige Grundschuld an der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen bekommen.

Wenn man nun aber verdeckt über Blatt 426 geht und so tut als ob die 100.000 Reichsmark für die Erbgemeinschaft nach Kottmüller (diese 100.000 Reichsmark beansprucht offensichtlich unserer Meinung nach illegal der Freistaat Bayern für sich!) und die 40.000.- RM für den bayer. Staat – Finanzaraer nach wie vor bestünden, so kommt man auf eine Zeit vor 1965 zurück. Das heisst, der Freistaat Bayern beansprucht sich offensichtlich rechtswidrig den ersten Rang an der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen.

Dies kann er aber nicht, da erstens die 100.000 Reichsmark längst gelöscht sind (siehe anliegende GRNr. 578/1918 des Notariats Weilheim II) und die 40.000 RM für den bayer. Staat – Finanzaraer laut Grundbuch ebenfalls gelöscht sind.

Dass der Freistaat Bayern aber dennoch so tut, als ob es anders waere, darauf deutet ein verleumderischer Zeitungsartikel der Schrobenhausener Zeitung vom **11.02.2004** hin. Vom **11.02.1908** (am **11.02.2008** fand doch der erste Versteigerungstermin in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim statt!) ist der uns vorliegende Ehe- und Erbvertrag von Sebastian und Elise Huber, Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe. Jedenfalls behauptet die Schrobenhausener Zeitung am 11.02.2004 falsch, dass „Huber Christian“ Steuerschulden iHv. **260.000.- EURO** haette. Mit 13 T 347/2009 des LG Ingolstadt (in Blatt 347 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe – so entnehmen wir einer Originalurkunde – steht jedenfalls das Haus-Nr. 28, Steuergemeinde Eschenlohe, das laut 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren über kein eigenes Gemeinderecht verfügt; die Seite 61 der Katasterserie von 1813 des Landgerichts Weilheim steht jedenfalls für das Haus-Nr. 28, Steuergemeinde Eschenlohe) wurde jedenfalls „bestaetigt“ (was rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist!), dass der Verkehrswert der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen sich auf **260.000.- EURO** belaufen würde.

Wegen der anliegenden Geschäftsregisternummer 578/1918 des Notariats Weilheim II erheben wir hiermit vollumfaenglich Vollstreckungswiderspruch und Rechtsmittel, insbesondere erheben wir **Rechtsmittel** gegen die rechtswidrige „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und verlangen, dass sie die bis jetzt der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH darüber vorenthaltenen Gelder (seit 01.04.2009 eine taegliche Nutzungsentschaedigung iHv. 50.- EURO) sofort freigeben.

Im Klartext bedeutet das Ganze naemlich nichts Anderes, als dass der Freistaat Bayern schon lange die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen als sein Eigentum betrachtet und auf „Christian Huber“ Uraltverbindlichkeiten (deren rechtliche Begründetheit erst noch überprüft werden muss!) u.a. vom Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe schiebt und darüber rechtswidrige Versteigerungen durchführt. Uraltverbindlichkeiten vom Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe gehen weder Christian Huber noch unseren Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich etwas an und sind auch Anna Maria Binder, geb. Hamberger und deren Nachlass nicht zuordenbar. Darüber können definitiv keine „Versteigerungen“ stattfinden. Dies sagen wir deshalb, da das Postrentenzeichen im Mittelstück von Anna Maria Binder, geb. Hamberger, auf 510 endet.

Mit dem Aktenzeichen O3/510 Dr. B./ha des Dr. Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen vollstreckt dieser jedenfalls bereits 2007 rechtswidrig Ihre „Versaeumnisurteile“ in Sachen 4 O 5592/02 und 5 O 4386/04, womit unserem Christian Georg Huber Uraltverbindlichkeiten zugerechnet werden sollen, für die unser Christian Georg

Huber wie auch Anna Maria Binder, geb. Hamberger, gewiss nicht zustaendig sind.

Darüber kann und konnte überhaupt keine „Versteigerung“ erfolgen.

Wir möchten noch kurz darauf eingehen, dass die Steuernummer der Kanzlei Dr. Bockhorni aus Garmisch-Partenkirchen wie folgt lautet: 119/153/OO**512** (119 ist jedenfalls die Geburtsurkundennummer von 1919 des Standesamtes Schrobenhausen für Anna Maria Binder, geb. Hamberger). 153 ist die Katasterseitenzahl des erneuerten Grundsteuerkatasters des Amtsgerichts, Finanzamts Garmisch, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 21, Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber. Das Auffallende an diesem Originalkataster ist, dass bei genauen Betrachten dieses Kataster auf dem Deckblatt die Seite 153 1 / 2 hat. Dies ist falsch. Jedenfalls ist der jetzige sogenannte „Gasthof Stief“ die „Aichacher Str. 21,86529 Schrobenhausen“. Das erste Geschaeftszeichen des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen – worüber praktisch somit der illegale „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II sowie 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München II zugelassen wurde – lautet 1 Gs **512/2001**, womit das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen illegal eine Beschlagnahme von Kleidungsstücken von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976) der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen in der Polizeistation Weilheim „bestaetigte“.

512 ist auch die Urkundennummer von 1958 des Notars Dr. Heinrich Versch aus Garmisch-Partenkirchen, mit der Johann Huber, Haus-Nr. 97, Steuergemeinde Eschenlohe und Herr Benedikt Jais, Haus-Nr. 41, Steuergemeinde Eschenlohe (von den Beschraenkungen des § 181 BGB befreit) Anteile an Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals im Namen der Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch unverteiltern Gemeindegründen, eingetragene Genossenschaft mit beschraenkter Haftpflicht mit dem Sitz in Eschenlohe u.a. an sich selbst überliessen (insgesamt sind in dieser Urkunde auf der Übernehmerseite 25 Personen aufgeführt!). Dies sagen wir deswegen, da es zu der URNr. 512/1958 des Notars Dr. Heinrich Versch aus Garmisch-Partenkirchen eine Vorurkunde gibt, und zwar u.a. die URNr. 961/1956. Bekanntlich erwarben wir mit der selben Urkundennummer vom Jahr 2001 (hier vom Notariat Dr. Heinz Keilbach aus Passau) die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Das sogenannte Eschenloher Pustertal hat offensichtlich einen enormen Stellenwert. Um so wichtiger ist es deshalb nochmals zu betonen, dass unser Christian Georg Huber – wie wir – niemand von der sogenannten Eschenloher Pustertalgemeinschaft weder bevollmaechtigt noch ermaechtigt noch beauftragt haben und wir und unser Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich ausnahmslos über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (was Schrobenhausen betrifft über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) zu führen sind.

Das mit Sebastian Huber mit dem Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe, halten wir deswegen für so wichtig, da am 10.02.2011 der Eschenloher Gemeinderat illegal beschloss, einen Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aufzustellen. **Dagegen erheben wir vollkommen Rechtsmittel**, da dieser Bebauungsplan nachgewiesen über ein illegales Entschuldungsverfahren laeuft und sich dies unser Christian Georg Huber mit Sicherheit nicht zurechnen laesst. Jedenfalls haette vom Datum her der 11.02.2011 für die diesbezügliche Eschenloher Gemeinderatssitzung besser gepasst, da der Ehe- und Erbvertrag von Sebastian und Elise Huber vom 11.02.1908 ist. Der 11.02.2011 war aber ein Freitag und an einem Freitag finden bis jetzt nie Gemeinderatssitzungen in Eschenlohe statt.

Zur sogenannten „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (der Erbhof Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber: *1872; +1944 wurden 1935 in die Erbhofrolle Blatt 10 des Anerbengerichts Garmisch für Eschenlohe eingetragen) verweisen wir auf Blatt 2255 der Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II/des Amtsgerichts München. Darin befindet sich eine Waffenbesitzkarte mit der Nr. 208/1976 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen. Interessant ist, dass diese Waffenbesitzkarte auf Hans Georg Huber, Rautstrasse 10, 8116 Eschenlohe ausgestellt ist, und zwar am 23.09.1976.

Dies ist aeußerst interessant, da die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ laut anliegender (siehe Anlage 18) Mitteilung der Gemeinde Eschenlohe erst am 16.11.1976 eingeführt wurde. Somit ist ein Nachweis erbracht, dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Wirklichkeit vom Landratsamt Neuburg a.d. Donau über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vergeben wurde und somit nicht rechtsgültig ist, denn das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen war und ist bis heute u.a. nicht Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (Ehegattenerbhof von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber). Als weiteres Indiz, dass die Angelegenheit tatsaechlich über Schrobenhausen über Neuburg a.d. Donau laeuft (was rechtswidrig ist), merken wir an, dass 208 nicht nur die Nummer der 1976 für Hans Georg Huber - über die damals in Eschenlohe noch gar nicht eingeführte „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - ausgestellten Waffenbesitzkarte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen ist, sondern dies ist auch die Nummer des Beschlusses XV 208/1951 des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen vom 30.11.1951, mit der die zur Urkunde des Notars Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen vom 29. August 1951 URNr. 2593 getroffenen Vereinbarung von Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1961) über die Auseinandersetzung des Gesamtgutes genehmigt wurde. Aufgrund dessen wurde dann Georg Huber (*1906; +1995; dem bereits seine Eltern Johann *1875; +1951 und Kreszenz Huber *1880; +1961 unterschlagen wurden; wie u.a. die Testamentseröffnung in Sachen VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen nachweist; anstelle von Johann Huber: *1880; +1951 wurde

rechtswidrig Georg Huber: *1872; +1944 hergenommen) rechtswidrig u.a. bezüglich der Pl.-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe ins Grundbuch Band 12 Blatt 606 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen. Dies liegt den Schluss nahe, dass nicht nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über Neuburg-Schrobenhausen erfasst wird, sondern auch Georg Huber (*1906; +1995), obwohl dieser (wie seine Frau Anna Katharina Huber: *1918; +2001) nie in Neuburg-Schrobenhausen wohnhaft war.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass Aktenzeichen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - betreff Baugenehmigungen u.a. bzgl. der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen – mit 302 beginnen. Mit der URNr. 24/1930 des Notariats Garmisch verkaufte Georg Huber (*1872; +1944) das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10, Eschenlohe an Herrn Fritz Rechberg und dieses Gemeinderecht wurde dann in Blatt 302 des Grundbuchamts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe übertragen. Jedenfalls haben wir mit unserer Eingabe vom 22.02.2011 an die Regierung von Oberbayern u.a. diesen „Gemeinderechtsverkauf“ vollumfaenglich aufgehoben und ausser Verkehr gezogen (zu 7 T 1429/10 erhielten Sie eine Abschrift per Fax; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich verwiesen).

Betreff der vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen 1976 für Hans Georg Huber (*1942) – über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - ausgestellten Waffenbesitzkarte weisen wir darauf hin, dass am 23.09.1976 wie das ganze Jahr 1976 Hans Georg Huber gar nicht in Eschenlohe wohnhaft war, sondern er wohnte im Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen, was offensichtlich bereits damals unterschlagen wurde, denn am 13.01.2004 als sich Hans Georg Huber mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bei Herrn Kurzhals anmeldete sagte dieser zu Hans Georg Huber: „*Sie waren nie in Schrobenhausen gemeldet*“. Der tatsächliche Hans Georg Huber (*1942) nach der Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee wird offensichtlich unterschlagen.

Jedenfalls soll durch die erwahnte Waffenbesitzkarte des Landratsamtes Neuburg a.d. Donau Hans Georg Huber sein ihm kraft Geburt zustehendes Jagdrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen werden und durch den anschliessenden illegalen „Einzug“ der Waffen, des Jagdscheins und der Waffenbesitzkarte (alles nach § 17 BjagdG nichtig, was jeder Jurastudent im 3. oder 4. Semester lernt!) amtlich dokumentiert werden.

Auch darüber finden die rechtswidrigen „Versteigerungen“ wogegen wir uns wenden statt.

Denn betreff der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (13 T 347/2009 und 13 T 942/2009 des LG Ingolstadt) hat das OLG München rechtswidrig die Akten an sich gezogen und dafür die Aktenzeichen 21 W 2253/2009 und 21 W 2254/2009 vergeben. Auf Blatt 2253 der Akte 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München II befindet sich die Jagdscheinkartei von Hans-Georg Huber, „Rautstr. 10, Eschenlohe“ und auf Blatt 2254 befindet sich der Jagdschein für Hans Georg Huber, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ mit der Nr. 250/1998 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.

Alles basiert somit auf der vom Landratsamt Neuburg a.d. Donau rechtswidrig vergebenen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und hat nur das Ziel von Anfang an Hans Georg Huber seine Rechte (u.a. sein Jagdrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-828438 Eschenlohe) vorzuenthalten. Dieses Verhalten und die damit zusammenhaengenden „Verfahren“ sind somit eindeutig rechtswidrig. Darüber kann und konnte nie eine Versteigerung stattfinden.

Wir möchten nun noch auf die Zahl 45 eingehen, wobei wir festhalten, dass durch das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 45 das Reichserbhofgesetz von 1933 nie aufgehoben werden konnte, da der Vater unseres Geschaeftsführers, und zwar Hans Georg Huber 1942 geboren ist und diese Rechtsstellung nicht mehr nachtraeglich abgeändert werden kann. Rechtshandlungen über Christian Georg Huber gegen Hans Georg Huber scheiden aus.

Das Haus-Nr. 45, Steuergemeinde Eschenlohe hatte jedenfalls Herr Oswald ein Grossvater von Kreszenz Huber. Kreszenz Huber ist die Urgrossmutter vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber. Zur Zahl 45 führen wir folgendes aus:

Unter der Mess.Verz.Nummer 45/1952 wurden die Plan-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, 338 1 / 2 b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen zu einer Flurnummer zusammengefasst, und zwar zur Flurnummer 337 der Gemarkung Schrobenhausen. Die Plan-Nr. 338 a,b, 338 1 / 2 a, 338 1 / 2 b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen sind aber offensichtlich bis heute weder steuerlich noch rechtlich abgewickelt.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf folgende schriftlichen Ausführungen vom 09.01.2002 des damaligen Vorsitzenden Richters der 1. Strafkammer des LG München II, und zwar von Herrn Rebhan hin:

„*1 Ks 31 Js 24914/O1... U. mit 1 Brief des Untersuchungsgefangenen Huber Christian an die JVA München m.d.B., den Untersuchungsgefangenen darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, die Anschriften von Personen zu ermitteln, die für das Verfahren ohne Bedeutung sind; ein Herr Forster ist hier nicht bekannt.*“. Dies ist aeusserst erstaunlich, da es angeblich Herr Richter Forster vom Amtsgericht München (welches überhaupt nicht für den Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zustaendig ist) war, der am

15.08.2001 einen rechtswidrigen „Haftbefehl“ in Sachen ER VII Gs 1785 a- c/O1 erliess, worauf dessen dann Herr Richter Rebhan den rechtswidrigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (woran der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates richtig und bindend ist!) durchführte. Jedenfalls haben wir mehrere Grundsteuer-Kataster des Haus-Nr. 286 (Plan-Nr. 338 1 / 2 a, 338 1 / 2 b), Schrobenhausen im Staatsarchiv München gesehen, und zwar u.a. unter den Katastersignaturnummern 20193, 20198, 20201.

Das mit dem Haus-Nr. 286, Schrobenhausen erwahnen wir auch deshalb, da uns eine Rechnung der Aertzlichen Verrechnungsstelle Büdingen GmbH vom 08.02.1999 vorliegt, und zwar mit der Rechnungsnummer 802:00/00286 B. Darunter heisst es (00169-45:00). 169 ist jedenfalls nicht nur die persönliche Nummer von Anna Maria Binder der Stadt Schrobenhausen, sonder auch die Geschaeftsregisternummer von Weichselbaumer, womit diese das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen erwarben und diesen Weichselbaumern wurde dann 1892/1893 das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief versteigert. Zum Haus-Nr. 45, Eschenlohe (dem sogenannten Mayr-Hof) halten wir noch fest, dass u.a. der dort wohnhafte Herr Anton Mayr von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat, und zwar auch betreff Flaechen, die das sogenannte Eschenloher Pustertal betreffen.

Jedenfalls hat die aertzliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH am 08.02.1999 folgendes verrechnet:

„Herr Dr. med. Karl-Heinz Ostner Arzt fuer Allgemeinmedizin 82441 Ohlstadt erlaubt sich, durch uns für die Behandlung d. Binder, Anna, verstorben DM 169,45 zu liquidieren.....

19.01.1999 ... Besuch Wegegeld bis zu 10 km, am Tag ... Untersuchung eines Toten – einschl. Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauheines – Diese Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen, da der Versicherungsschutz mit dem Tod erlischt.“

Wie bereits erwahnt wurde die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder, geb. Hamberger illegal für die nicht pflegebedürftige Anna Katharina Huber hergenommen und darüber der rechtswidrige „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (woran nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates richtig und bindend ist!) durchgeführt.

Beide waren bei der AOK versichert. Beide wurden – wie bereits Ihnen gegenüber ausgeführt – in einfachen Worten gesprochen zu einer Person verschmolzen. Dies hat man offensichtlich dadurch gemacht, indem die Besichtigung von Dr. Ostner (der nicht von der aertzlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden ist und auch nicht entbunden wurde; Ausführungen dazu vollkommen vorbehalten!) von Anna Maria Binder privat verrechnet wurde. Die Kosten des Herrn Dr. Ostner, der am 14.08.2001 illegal zu Anna Katharina Huber kam, obwohl Dr. Ostner überhaupt nicht der Hausarzt von Anna Katharina Huber war, wurden dann offensichtlich über die AOK verrechnet. U.a. somit wurde die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Geburtsurkundenummer: 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) illegal auf Anna Katharina Huber (Geburtsurkundenummer: 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) übertragen, und zwar illegal über Dr. Ostner. Herr Dr. Ostner hat somit bei diesem Staatsbetrug (Verschmelzung von Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber zu einer Person) offensichtlich mitgewirkt, weshalb er bei der von ihm ausgestellten Todesbescheinigung vom 19.01.1999 bezüglich Anny Binder, geb. Hamberger weder die Wohnung (Gemeinde Kreis) noch die Strasse, Hausnummer von Anny Binder, geb. Hamberger (der vollstaendige Name lautet nach ihrer Geburtsurkunde mit der Nr. 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen Anna Maria Binder, geb. Hamberger) angibt.

Betreff Anna Katharina Huber (Geburtsurkundenummer: 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen) gibt die Ihnen bereits vorliegende Rechnungs-Nr. 11572 des ambulanten Pflegedienstes Ott & Claussnitzer GbR vom 23.08.2001 folgenden Adressaten wieder: "Frau Katharina Huber Mühlstr. 82438 Eschenlohe". Es fehlt hier die Hausnummer.

Jedenfalls sagte Herr Heitzinger vom Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen 2010 zu unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976), dass Christian Georg Huber eigentlich nur ein Akteneinsichtsrecht in VI O533/2001 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen (betrifft den Nachlass von Anna Katharina Huber: *1918; +2001) haette, er aber wissen wolle, wer Voreigentümer der Immobilie „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei und deswegen u.a. auch VI O244/1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen sehen wollte. Es wurde sofort richtig gestellt, dass Anna Katharina Huber nie „Eigentümerin“ der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ war.

Herr Dr. Ostner konnte jedenfalls in seiner Zeugenvernehmung in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II gar nicht mehr in der öffentlichen Hauptverhandlung sprechen, sondern er verlangte nach Wasser, weil sein Hals so trocken sei. U.a. die illegale Verschmelzung von Anna Katharina Huber, geb. Hassler (*1918; +2001) und Anna Maria Binder, geb. Hamberger zu einer Person, laeuft ganz offensichtlich über Dr. Ostner.

In Anbetracht der Fakten haette Herr Dr. Ostner gar nicht als Zeuge in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II vernommen werden dürfen, was wir geltend machen.

Ein weiterer Beweis, dass Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber – in einfachen Worten ausgedrückt – illegal zu einer Person verschmolzen wurden, liefert auch das Schreiben vom 03.12.1997 der AOK Bayern, Ingolstadt in Sachen IN 38.22 (beigelegt als Anlage 19). Herr Hofmann von der AOK schreibt darin: „*Sehr geehrte*

Frau Binder, Sie beziehen eine bzw. mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.”

Wir möchten darauf hinweisen, dass die AOK Ingolstadt betreff Anna Maria Binder normalerweise das Aktenzeichen IN37.10 nahm. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass das Aktenzeichen der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen betreff 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II/des Amtsgerichts München/ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II 1687-000907-01/3 lautet. Die Sterbefallanzeige von Anna Katharina Huber (*1918) befindet sich jedenfalls unter einem anderen Aktenzeichen. Fakt ist, dass Anna Maria Binder, geb. Hamberger nur eine Rente bezog. Anna Katharina Huber bezog zwei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine vom gesetzlichen Rentenservice und eine von der LAK. Mit Schreiben vom 05.10.1998 hat die AOK Ingolstadt gegenüber Anna Binder, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe bestaetigt, dass diese selbst Pflegegeld für die von ihr selbst beschafften Pflegeperson bezog. Jedenfalls kann es der Stadt Schrobenhausen (die offensichtlich Anna Maria Binder über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen mit Hauptwohnsitz nach wie vor über Schrobenhausen erfasste) doch gar nicht unbekannt geblieben sein, dass Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber, in einfachen Worten ausgedrückt, zu einer Person verschmolzen wurden.

Am 03.12.2010 (uns ist erinnerlich, dass der 3.12 ein Tag ist, der mit dem Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe - seit ca. 1938 nur noch über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe geführt – zu tun hat) war doch die Verhandlung in Sachen Stadt Schrobenhausen gegen den vormaligen 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen Herrn Josef Plöckl am Verwaltungsgericht München. Wir haben jedenfalls am 02.12.2010 per Fax gegenüber dem VG München als auch gegenüber dem bayerischen VGH geltend gemacht (ohne dass uns damals bekannt war, dass Anna Maria Binder, geb. Hamberger bis zuletzt mit Hauptwohnsitz über Schrobenhausen erfasst wurde und ohne dass uns damals bekannt war, dass Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber illegal zu einer Person vermengt wurden), dass sowohl die Stadt Schrobenhausen als auch Herr Josef Plöckl in dieser Angelegenheit schadensersatzpflichtig sind und das Verwaltungsgericht München nicht entscheiden darf, da in Schadensersatzsachen doch die Zivilgerichte und kein Verwaltungsgericht zustaaendig sind.

Jetzt kommen wir auf das Haus-Nr. 286 in Schrobenhausen zurück. Denn in einem Kataster davon haben wir das Wort Forster (Herr Forster vom Amtsgericht München erliess ja rechtswidrig am 15.08.2001 einen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Haftbefehl betreff 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II) gelesen. Das Haus-Nr. 286 in Schrobenhausen hatte zunaechst eine Mayr Therese, die es von Peter und Victoria Appel abkaufte. Im IV. Quartal 1866/67 des diesbezüglichen Katasters (K.S. 471 1 / 2) heisst es hierzu zunaechst: *Abgang Plan No 579 1 / 6, 580 1 / 2, 670 u. 671 mit 6 tw 18 dez.* Unter Vortrag der Erwerbs-Titel heisst es dazu: *„Beim Verkaufe des Anwesens Haus-Nr. 286 vorbehalten und nach Besitz Nr. in Schrobenhausen transferiert. ZugangsS. 951 1 / 2”*. Sehr interessant ist hierbei, dass auf der Katasterseite 471 1 / 3 auf eine Messung von 1859 verwiesen wird. Dieses Messungsoperat 30/1859 müsste daher bereits auf der Katasterseite 471 1 / 2 stehen. Zur Mühlstr. 30, Eschenlohe lesen Sie bitte unsere bisherigen Ausführungen.

Jedenfalls ist auf der Katasterseite 471 1 / 3 folgendes zu lesen:

„II.tes Quartal 1868 Zugang 579 1 / 5 aeussere Schrobenhauserbreite” und unter Vortrag des Erwerbstitel heisst es: *„Nach UVNo 614 und Urkunde des kgl. Notars Heigl vom 11.03.1868 von Peter Appel Besitz No 1 / 121 in Schrobenhausen um 400 Gulden erkaufte. Abgg. Kat Seite 951 1 / 2.”*

Auf der Katasterseite 471 1 / 3 weiss also plötzlich der Schreiber, dass die Kat. Seite 951 1 / 2 für die Besitz No 1 / 121 von Peter Appel ist, was der Schreiber auf der Katasterseite 471 1 / 2 dem Anschein nach nicht wusste.

Für das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber (OHG) existiert jedenfalls die URNr. **579** vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen. Die vorherigen Zeilen erwaaehnen wir auch deshalb, da das Landgericht Ingolstadt für ein Rechtsmittel von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe betreff K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt plötzlich ein völlig neues „Verfahren” (zusaaetzlich zu 12 T 833/2010, 12 T 834/2010, 13 T 835/2010; 834/2001 ist uebrigens das Aktenzeichen von Herrn Rechtsanwalt Schwarz der Kanzlei Bossi für 1 O 5096/O1 Ihres Landgerichts! Von der Kanzlei Bossi hat aktuell niemand weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung zu handeln, und zwar weder für uns noch für unseren Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich!) anlegte, und zwar ist dies laut Blatt 1684 der Akte K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt das „Verfahren” 12 T 951/10 des Landgerichts Ingolstadt vom 18.06.10. Auf diesem Blatt ist folgendes zu lesen:

„I. Es handelt sich um eine originaere Einzelrichtersache.

II. Akte vorlegen an die nach der Geschaeftsverteilung zustaendigen Richterin LG Osiander gez. Dworazik”.

Frau Dworazik war früher Mitglied des sogenannten Entschuldungssenats des OLG München. Da es jedenfalls beim Landgericht Ingolstadt weder eine zwölfte noch eine 13. Kammer gibt, draengt sich der Verdacht auf, dass diese „Verfahren” wie 12 T 833/2010, 12 T 834/2010, 13 T 835/2010 und 12 T 951/10 in Wirklichkeit über Sie laufen, weswegen wir uns an Sie wenden.

Die Nr. 579 ist jedenfalls eine alte Feldernummer von Flaechen des sogenannten Eschenloher Klinkerts. Die Flurnummern 833, 834, 835 der Gemarkung Eschenlohe sind jedenfalls Flaechen vom Eschenloher Klinkert. Wir weisen darauf hin, dass die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars. Dr. R. Daimer aus Garmisch-

Partenkirchen insofern nicht richtig ist, da Johann Huber (der Sohn von Johann Huber: *1875; +1951) als wohnhaft im Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe angegeben wird. Dies ist falsch. Denn dort wohnte Johann Huber (der Sohn von Johann Huber: *1875; +1951) nicht. Das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe ist eine Hausnummer von Georg Huber (*1872; +1944). 95 ist auch die Ziffer von Band IV des Gesellschaftsregisters des Amtsgerichts München um 1906. Dies erwähnen wir deshalb, da die Geschäftsregisternummer 765/1906 von Apollonia Huber und deren Sohn Georg Huber (*1872; +1944) existiert, die sich auf die Haus-Nr. 25, 11, Steuergemeinde Eschenlohe und auf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank (wovon in dieser GRNr. 765/1906 extra ein grosser Registerauszug beigeheftet ist!) - die bezüglich den Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eine Kautions iHv. 20.000.- Reichsmark eingetragen hat - bezieht. Jedenfalls ist die Geschäftsregisternummer 765/1906 vom 05.05.1906. Am 05.05.2008 war der erste Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim womit rechtswidrig der „Zuschlag“ bezüglich der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe erteilt wurde. Dieser gegen „Hans-Georg Huber“ erteilte „Zuschlag“ wurde dann rechtskräftig von Ihnen am 11.09.2008 aufgehoben, weshalb das Amtsgericht Weilheim am 19.01.2009 nicht ein weiteres Mal mehr den „Zuschlag“ erteilen konnte.

Jedenfalls kam am 05.05.2009 die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee illegal an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und „überbrachte“ „Nicht-Zustellungen“ in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt womit - wie wir nachträglich über eine Akteneinsicht herausbekamen – der am 31.03.2009 gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gegen „Huber Christian“ erteilte „Zuschlag“, u.a. an Huber Christian zugestellt werden sollte.

Sie haben also – in einfachen Worten ausgedrückt - deswegen den in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim am 05.05.2008 gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe erteilten „Zuschlag“ am 11.09.2008 aufgehoben, da Sie keine Möglichkeit hatten, die „Zuschlagserteilung“ vom 05.05.2008 des Amtsgerichts Weilheim in Sachen K 61/06 gegen unseren Geschäftsführer Christian Georg Huber anzuwenden. Über die rechtswidrige „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen am 31.03.2009 des Amtsgerichts Ingolstadt wollen Sie dies offensichtlich (zumindest verdeckt) nachholen. Dies kommt überhaupt nicht in Frage. Christian Georg Huber (*1976) war nie Eigentümer der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe, weshalb über ihn die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe nicht versteigert werden kann, was aber offensichtlich Voraussetzung für K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) ist. Auch deshalb (da Christian Georg Huber nie Eigentümer der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe war/ist) ist die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (579 ist ja eine Feldernummer um 1850 vom Eschenloher Klinkert!) unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) nicht zurechenbar und über ihn auch nicht abwickelbar. Verfahren gegen Hans Georg Huber können mit Sicherheit nicht über unseren Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich betrieben werden. Darüber kann definitiv kein Bebauungsplan aufgestellt werden, und zwar weder für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen noch für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe. Gegen alles Andere erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel.

Es ist auch nicht zulaessig, dass über „Huber Christian“ oder über unseren Geschäftsführer Christian Georg Huber persönlich „Verfahren“ gegen Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe stattfinden (denn Irene Anita Huber gehört der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen mit Hans Georg Huber und dieser Erbhof stammt von Irene Anita Huber). Es ist Rechtsmissbrauch hoch drei, wenn Irene Anita Huber ihr Eigentum vorenthalten wird und über „Huber Christian“ wird u.a. auch noch Eigentum versteigert, das in Wirklichkeit u.a. Irene Anita Huber (Mutter von Christian Georg Huber) gehört.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass wir, unser Geschäftsführer Christian Georg Huber persönlich und auch dessen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber insbesondere niemanden von der Linie Appel (die bis ca. 1868 das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen, vorherige Haus-Nummer 211 1 / 2, Haus-Nummer um 1780 die Nr. 203, hatten) noch von der Linie Stief (Jacob und Franziska Stief hatten ab ca. 1901 das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen) weder jemand bevollmächtigten noch beauftragten noch ermächtigten. Niemand von der Linie Appel und von der Linie Stief und sonstige Dritte können keine Ermächtigung, keine Vollmacht und keine Handlungsermächtigung aus der GRNr. 1210 vom 13. Mai 1930 des Notariats Schrobenhausen ableiten. Weder wir noch unser Geschäftsführer Christian Georg Huber noch Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber haben die GRNr. 1210 vom 13. Mai 1930 (diese Geschäftsregisternummer ist als Erbvertragsnachtrag von Adolf und Maria Hofner, Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ausgewiesen, wobei Herr Stief und Herr Appel als Zeuge – ohne dass deren Hausnummer angegeben wurde – auftraten und unterschrieben) weder bestaetigt noch genehmigt; das Gleiche trifft auf Josef Binder und Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die Grosseltern mütterlicherseits von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) zu.

Es ist naemlich darauf hinzuweisen, dass Adolf und Maria Hofner am 14. Juli 1919 ohne Zeugen ihren Ehe- und Erbvertrag mit der Geschäftsregisternummer 1373 des Notariats Schrobenhausen abschlossen. Dies sagen wir deshalb, da uns eine weitere Katasterserie betreff der Steuergemeinde Eschenlohe, ausgestellt um 1816, vorliegt,

und zwar der Rentaemter Weilheim und Werdenfels. Auch diese Kataster-Serie weist rückseitige Nummerierungen auf, wie sie die Justiz verwendet. Als Anlage 20 überlassen wir Ihnen diese Kataster-Serie (die wir nicht vom Staatsarchiv für Oberbayern haben) für die Haus-Nr. 23 bis 25 und 26 (zum Teil) anfangs. Das Interessante hieran ist, dass, nach der Nummer 1373 nicht gleich die Nr. 1374 auf der Rückseite vergeben wurde, sondern 1373 a (wobei 3 a am Schluss in Bleistift geschrieben ist!) dazwischengeschoben wurde. Auf der Vorderseite von 1373 a befindet sich folgender Vortrag: *„Rentamtweilheim HausNr 25 Eschenlohe Müller Joh. Kottmüller 1/8 Müllerhof“*.

Wenn man in Ergänzung dazu den Ehe- und Erbvertrag von Adolf und Maria Hofner, Haus-Nr. 284, Schrobenhausen vom 14. Juli 1919 ansieht, so hat dieser die Geschäftsregisternummer 1373 des Notariats Schrobenhausen. Wenn man das Ganze analysiert ist durch die rückseitige Nummerierung 1373 a ein weiterer Hinweis vorhanden, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe tatsächlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vorher Haus-Nr. 210, Schrobenhausen und vorher Haus-Nr. 201, Schrobenhausen) erfasst wird.

Jedenfalls ist es so, dass Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) - die Eigentümer des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen - sowie wir und Christian Georg Huber (*1976) die Geschäftsregisternummer 1210/1930 des Notariats Schrobenhausen weder unterschrieben noch genehmigten und Hans Georg Huber, Irene Anita Huber, Christian Georg Huber und wir diese Geschäftsregisternummer 1210/1930 des Notariats Schrobenhausen sich nicht zurechnen lassen. Bereits Josef Binder (der Grossvater mütterlicherseits von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber) und Irene Anita Huber, geb. Binder – dessen Tochter – konnten nie darüber erfasst werden.

Es ist ausgeschlossen, dass das Landgericht Ingolstadt und/oder Sie (über das LG Ingolstadt) für Irene Anita Huber (*1947) das Aktenzeichen 12 T 951/2010 (951 ist die Katasterseite der Steuergemeinde Schrobenhausen für die Besitz-No. 1/121) vergibt und dann darüber auch noch K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt abgeseget werden soll.

Bei dieser Gelegenheit faellt uns ein, dass, nachdem sowohl Adolf und Maria Hofner verstarben ein Testamentsvollstrecker (wie wir einem Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen entnehmen) für den Nachlass von Maria Hofner (*20.10.1887; +31.01.1969) eingesetzt wurde, und zwar Herr Josef Obeser, Haus-Nr. 84, Aresing. K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt richtet sich bekanntlich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und 84 ist auch im Haus-Nr. 284, Schrobenhausen enthalten. Die Besonderheit eines Erbhofs, was das Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt den dazugehörigen Flurnummern, u.a. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen, ist, ist aber, dass dieser nicht in den Nachlass faellt und somit insoweit eine Testamentsvollstreckung gar nicht angeordnet werden darf. Das heisst, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt – was offensichtlich auf der vorher genannten Testamentsvollstreckungsanordnung beruht - ist insofern schon nicht aufrechterhaltbar, sondern sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Das Haus-Nr. 84, Aresing steht offensichtlich in direktem Zusammenhang mit dem Haus-Nr. 284, Schrobenhausen.

Dies sagen wir deshalb, da das Amtsgericht Weilheim K 86/O6 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe rechtswidrig anordnete.

Jedenfalls existiert das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen und darin befindet sich auch die 86.

Es ist daher nicht auszuschliessen, dass K 86/O6 iVm. dem Haus-Nr. 286, Schrobenhausen betrieben wird.

Für dieses Haus-Nr. 286, Schrobenhausen, existieren jedenfalls mehrere Kataster. Ein Kataster davon beginnt mit der Seite 547. Damit beginnt auch die Vertragsnummer der BHW Bausparkasse AG aufgrund dessen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig eingeleitet wurde und bis heute rechtswidrig darüber betrieben wird. Das zuletzt im Staatsarchiv München zu findende Kataster (Kataster-Signaturnummer 20201) des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen hat die Kataster-Seite 548 mit Unternummerierungen wie 548 1 /2 ff.

Oben haben wir geschrieben, dass der Vorsitzende Richter, Herr Rebhan (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) Herrn Richter Forster vom Amtsgericht München nicht kannte.

Wir haben uns mehrere Kataster angesehen. In einem Kataster vom Haus-Nr. 286, Schrobenhausen betreff dem Jahr 1901 sind wir auf einen Herrn Forster gestossen; bei den anderen uns vorliegenden Kataster haben wir in keinem anderen Kataster von einem Herrn Forster gelesen.

Auf der Seite 548 1 / 11 des Katasters für das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen der Steuergemeinde Schrobenhausen heisst es im III. Quartal 1901 folgendes:

„Vorstehendes Anwesen erkauft laut nebiger Urkunde Stief Jacob“

Unter Vortrag der Erwerbs-Titel heisst es daneben: *„UVNo 5830 Lt. Urkunde des k. Notariats Augsburg u. Aug II. vom 10. Juli 1901 von Josef Mendle & Isak Maier um 3400 M erkauft. Neugefertigt 2/IV/O2 Forster.“*

Ein unbefangener Dritter kommt zu dem Schluss, dass sowohl das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II als auch K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich offiziell gegen die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“; darüber hat ein Herr Richter Forster vom Amtsgericht München wie oben bereits aufgeführt drei rechtsunwirksame und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnde Haftbefehle gegen die drei unschuldigen

Personen: Hans Georg Huber, Christian Huber und Irene Huber erlassen!) u.a. zu einem massgeblichen Teil über das seit O2.O4.1902 ausgestellte Kataster des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen bzw. in Verbindung damit betrieben werden. Auf der Kataster-Seite 548 1 / 12 für das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen heisst es im III. Quartal 1922, dass der vorstehende Besitz an Stief Jacob jun. und Franziska in allg. Gütergemeinschaft übergeben wurde. Unter Vortrag der Erwerbstitel steht daneben: „UmschreibVerzeichnisNummer 230/1922 Überlassung um 20000 M lt. Urkunde des Notariats hier vom 10. Juli 1922 No. **842** G. Eintrag 14.VII.1922“. V ZR 230/1973 ist auch das Aktenzeichen des Bundesgerichtshofs für 2 O 94/70 des LG München II (des Rechtlerprozesses betreff den Eschenloher Gemeinderechten vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe). Auf der Plan-Nr. 230 der Steuergemeinde Aresing steht jedenfalls der Hof Haus-Nr. **84**, Aresing (wir erinnern u.a. an K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt). Es existiert jedenfalls ein weiteres Kataster von Irene Anita Huber (*1947) für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, und zwar von der Steuergemeinde Aresing, und zwar mit den Seiten 585, **586** 1 / 2 f.. Auf Blatt 586 der Akte K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim befindet sich der „Zuschlag“ betreff dieser „Verfahren“, was wir hier kurz einschleiben möchten und unter der Tagebuchnummer 586 wurde am 8. Februar 1934 die Sicherungshypothek iHv. 40.000 Reichsmark eingetragen für den Bay. Staat – Finanzaraer – in Blatt 426 des Amtsgerichts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe gelöscht, wie wir oben bereits erwahnten.

Jedenfalls ist es so, dass Frau Irene Anita Huber zunaechst einen Wahlverteidiger für das „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II hatte, und zwar ist dies Herr Kai Wagler gewesen, der inzwischen weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat.

Jedenfalls haben wir immer geraetselt wofür das von Herrn Kai Wagler, Leopoldstrasse 18, 80802 München vergebene Aktenzeichen **842**/O1WA stehen könnte. Ein unbefangener Dritter kommt aufgrund der bisher vorgetragenen Fakten und Tatsachen zu dem Schluss, dass dieses 842 für die oben erwahnte URNr. 842/1922 betreff des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen steht. Denn wenn die von der Kanzlei Bossi verwendeten Zahlen 722 und 772 betreff 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II für Urkunden stehen, dann ist dies auch beim von Herrn Wagler verwendeten Aktenzeichen 842/O1 WA der Fall.

Es ist aber generell festzuhalten, dass weder wir noch unser Geschaefsführer Christian Georg Huber noch Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber nie das Haus-Nr. 286, Schrobenhausen offiziell zu Eigentum zugewiesen erhielten und schon deswegen darüber weder ein „Mordverdachtsverfahren“ noch ein „Zwangsversteigerungsverfahren“ (wie K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) noch ein sonstiges „Verfahren“ durchgeführt werden darf, und zwar auch nicht über die Gemeinde Schrobenhausen! Als Anlage 21 überlassen wir Ihnen das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 17.O2.2011 an die Gemeinde Eschenlohe samt den Anlagen 2,3,4, 6- 8. Auf die dortigen Ausführungen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Damit ist u.a eindeutig dokumentiert und nachgewiesen, dass die sogenannte Gemeinde Schrobenhausen offensichtlich in Wirklichkeit die eigene Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe von Johann Huber (*1875; +1951) ist. Zu dieser eigenen Gemeinde gehört offensichtlich mehr als nur der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Es geht aber nicht, dass jahrzehntelang fremde Personen u.a. bezüglich den Fl.-Nr. 337, 338 1 / 2 a, b, 338 a,b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch stehen, die Stadt Schrobenhausen für die Gemeinde Schrobenhausen (für die eigene Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) illegal handelt und Sie führen dann „Zwangsversteigerungen“ u.a. gegen „Huber Christian“ - aufgrund nicht richtiger Personenstandsführung - dagegen durch und wollen nun auch noch rechtswidrig einen Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und offensichtlich u.a. auch für die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen aufstellen, und zwar offensichtlich u.a. mit Wirkung gegen Christian Huber, aufgrund eines konstruierten Entschuldungsverfahrens. Dies geht nicht, sondern ist rechtsmissbraeuchlich, wogegen wir vollumfaenglich Rechtsmittel zum kostenlosen Umsetzen, von Amts wegen erheben.

U.a. die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen kann „Huber Christian“ nicht zugerechnet werden und die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen kann nicht gegen ihn versteigert werden. Dies kann auch nicht dadurch bewerkstelligt werden, indem mit der Umschreibverzeichnisnummer 45/1952 im Jahr 1952 die Fl.-Nr. 337, 338 1 / 2 a,b, 338 a,b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen zu einer neu gebildeten Flurnummer 337 der Gemarkung Schrobenhausen (dem sogenannten jetzigen „Gasthof Stief“) verschmolzen wurden und „amtsintern“ die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen über das Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erfasst wird.

Auch die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen erhielten weder wir noch unser Geschaefsführer Christian Georg Huber noch Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber und diesbezüglich existiert auch kein Grundbuch und auch kein Kataster, das Hans Georg Huber und Irene Anita Huber oder uns oder Christian Georg Huber als Eigentümer der Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen ausweist (zumindest ist uns nichts davon bekannt und es wurde uns bis jetzt auch nichts diesbezügliches beim Amtsgericht Neuburg a.d. Donau vorgelegt!), was aber nicht bedeutet, dass wir mit der jetzigen Grundbuchführung betreff den Fl.-Nr. 337 – 339 der Gemarkung

Schrobenhausen (die Fl.-Nr. 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen gibt es übrigens offiziell seit 1952/1953 nicht mehr!) einverstanden sind.

Eine Zurechnung ist auch nicht über die eigene Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe der sogenannten Gemeinde Schrobenhausen möglich. Übrigens bis jetzt können Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) nicht über diese eigene Gemeinde verfügen, was rechtswidrig ist. Als 2006 unser Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) für das Amt des 1. Bürgermeisters der Stadt Schrobenhausen (die ja die eigene Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe offensichtlich rechtswidrig mitverwaltet!) kandidierte, wurde er rechtswidrig nicht einmal zur Wahl zugelassen.

Für sämtliche Rechtshandlungen, Belastungen, die bis jetzt über die sogenannte Gemeinde Schrobenhausen erfolgten, ist u.a. unser Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) weder haftbar noch verantwortlich.

Über die eigene Gemeinde Schrobenhausen können keine „Zwangsversteigerungen“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt) stattfinden und darüber können auch keine Bebauungspläne weder für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe noch für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen aufgestellt werden.

Jedenfalls bezog die Linie Stief (wozu wir und unser Geschäftsführer Christian Georg Huber: *1976 persönlich nicht gehören!) u.a. aus der Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen bis über ein Jahrhundert lang die Einnahmen und nutzte offensichtlich rechtswidrig u.a. Rechte der eigenen Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Dann kann doch nicht plötzlich die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen u.a. „Huber Christian“ zur „Zwangsversteigerung“ (inklusive den Fl.-Nr. 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen) zugeordnet werden. Dies ist bzw. wäre eindeutig rechtsmissbräuchlich.

Jedenfalls ist somit nachgewiesen, dass bereits die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief Georg Huber (*1828; +1895) – dem Urgrossvater von unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich – nicht zurechenbar ist. 1892/1893 war nämlich Georg Huber (*1828; +1895) der Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und somit auch der Gemeinde Schrobenhausen. Wir sind zu 100% davon überzeugt, dass Georg Huber (*1828; +1895) wie auch dessen Kinder nichts davon wussten, dass zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eine eigene Gemeinde, und zwar die Gemeinde Schrobenhausen gehört.

Es geht nicht, dass Rechtshandlungen in dieser eigenen Gemeinde Schrobenhausen von Fremden vorgenommen werden, wie z.B. die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief und Georg Huber (*1828; +1895) und dessen Nachlass und dessen Nachkommen sollen dafür haften. Dies geht nicht und ist nicht akzeptabel.

Unserer Meinung nach, wollen Sie durch die Vergabe Ihrer Aktenzeichen 7 T 2337 – 2339/2009 nur eines, und zwar die bisherigen Rechtshandlungen betreff die Fl.-Nr. 337 – 339 der Gemarkung Schrobenhausen u.a. unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) zurechnen (denn wenn sich 7 T 2336/2009 gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen richtet, richten sich 7 T 2337 – 2339/2009 gegen die Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Steuergemeinde Schrobenhausen) und es absegnen, dass bisher rechtswidrig von dritter Seite darüber verfügt wurde. Dies kommt nicht in Frage und gegen ein solches Vorhaben erheben wir vollkommen Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Rechtshandlungen, die bisher über die Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen und von dritter Seite über die Gemeinde Schrobenhausen erfolgten, sind weder uns noch Christian Georg Huber noch Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber zuordenbar und über diese bisherigen Rechtshandlungen kann gewiss kein Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen aufgestellt werden; gegen alles Andere erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Eine Zurechnung der Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Steuergemeinde Schrobenhausen über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen des Erbhofs Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen an unseren Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) ist nicht möglich, da sowohl für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen als auch für das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen eigene Kataster bestehen und bis jetzt Christian Georg Huber weder über das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen noch über die Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen verfügen konnte und u.a. Christian Georg Huber u.a. Niemand vom (vormaligen) Haus-Nr. 8, Eschenlohe weder bevollmächtigte noch beauftragte noch ermächtigte.

Obwohl ihm seitens seiner Eltern den Eigentümern des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (wozu die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehören!) und seitens der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ausdrücklich der Zutritt zum Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen erlaubt ist, wird ihm bis heute illegal der Zutritt zum Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verweigert, obwohl dort laut Personalausweis bis heute sein Hauptwohnsitz ist. Im Februar 2010 behauptet die

Stadt Schrobenhausen in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt falsch, dass sie im Juli 2006 Christian Georg Huber vom Hauptwohnsitz „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (in Wirklichkeit liegt der Erbhof Haus-Nr. 284 a, 284 a, Schrobenhausen vor!) in den Nebenwohnsitz „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ abgemeldet haette. Dies ist jedoch falsch und durch die Anmeldung vom 13.01.2004 widerlegt. Danach hat sich Christian Georg Huber unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ angemeldet und es ist ausdrücklich darauf vermerkt, dass 2004 kein Nebenwohnsitz besteht. Christian Georg Huber konnte somit von der Stadt Schrobenhausen gar nicht 2006 auf den Nebenwohnsitz „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ abgemeldet werden, da ein Nebenwohnsitz „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ 2006 von Christian Georg Huber nicht bestand. Somit ist nach den Vorgaben der Stadt Schrobenhausen in Wirklichkeit bis heute die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (also der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) der Hauptwohnsitz von Christian Georg Huber. Tatsaechlich wohnen tut Christian Georg Huber im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, der über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt und erfasst wird.

Es besteht somit überhaupt kein Rechtsgrund und keine Rechtsgrundlage Christian Georg Huber (*1976) nicht mehr ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu lassen. Dies ist eindeutig staatliche Willkür und Rechtsbeugung, wogegen wir uns ausdrücklich wenden. Wir bestehen darauf, dass Christian Georg Huber (*1976) nicht laenger daran gehindert wird das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu betreten. Die Gewahrsamsinhaber/Besitzer (die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH bzw. deren Gesellschafter) erlauben unserem Christian Georg Huber und uns ausdrücklich den Zutritt. Dritte (ausser wir, unser Geschaefsführer, die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) dürfen sich dort aber nicht aufhalten.

Für die bisherigen Rechtshandlungen betreff den Fl.-Nr. 337, 338 a,b, 338 1 / 2 a,b, 339 der Steuergemeinde Schrobenhausen ist u.a. die Stiefseite (was nicht bedeutet, dass wir oder Christian Georg Huber anerkennen, dass die Stiefseite rechtmässig das Eigentum an den Fl.-Nr. 337, 338 a,b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen hat/hatte) vollkommen haftbar und verantwortlich und deswegen kann darüber und dagegen keine „Zwangsversteigerung“ u.a. gegen „Huber Christian“ erfolgen. Es kann somit nicht über unseren Geschaefsführer Christian Georg Huber die bisherige Zuordnung der Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Steuergemeinde Schrobenhausen abgesegnet werden. Dies ist nicht möglich und wir erheben gegen eine solche Vorgehensweise auch ausdrücklich Rechtsmittel.

U.a. Frau Stief die mit zwei ihrer Töchter im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen steht hat und hatte wie ihre beiden Töchter keine Vollmacht weder von uns noch von unserem Geschaefsführer Christian Georg Huber persönlich, Belastungen u.a. für die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen und auch nicht für die Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen vorzunehmen. Dass dafür dann auch noch „Zwangsversteigerungen“ gegen „Huber Christian“ stattfinden ist Rechtsbeugung hoch drei. Frau Stief hat die von ihr gemachten Verbindlichkeiten zu begleichen und kann dies nicht auf Dritte abschieben.

Der am 19.01.2009 in Sachen K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim erteilte „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe ist sofort aufzuheben, was wir fordern und auch der in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt angeblich erteilte „Zuschlag“ ist sofort aufzuheben. Dies erwahnen wir deswegen gleichzeitig, da letztlich die „Zuschlagserteilung“ vom 19.01.2009 in Sachen K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe nur den 1. „Zwangsversteigerungstermin“ in Sachen K 225/O4 -H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt zur Folge hatte.

Es geht nicht, dass Sie betreff der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe einen „Zuschlag“ (der wegen der rechtskraeftigen Zuschlagsversagung vom 11.09.2008 durch das LG München II gar nicht mehr möglich ist!) gegen Hans-Georg Huber am 19.01.2009 zulassen, der in Wirklichkeit offensichtlich rechtswidrig über bzw. gegen „Christian Huber“ (also gegen jemand Anderen) erteilt wurde und gegen „Christian Huber“ wird dann ohne Verbindlichkeit, ohne Titel, ohne Klausel, ohne Sicherheit (was naemlich u.a. in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt nachgewiesen vorliegt!) über K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtswidrig die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und über K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtswidrig die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen versteigert, und zwar u.a. aufgrund einer für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG rechtswidrig eingetragenen Grundschuld (bei der unser Geschaefsführer Christian Georg Huber O EURO Verbindlichkeit hat, was diese Bank bereits bestaetigte!). Die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG ist bereits über K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim illegal überbefriedigt (so dass K 225/O4 – H und K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt nicht fortbetrieben haetten werden dürfen!); ausserdem ist diese Bank für das bisher Vorgefallene schadensersatzpflichtig und kann daher keine Forderung erheben und keine einzige „Versteigerung“ von Anfang an betreiben. Das gesamte Vorgehen ist Rechtsmissbrauch und nach § 28 ZVG nicht zulaessig.

Vollkommen ausgeschlossen ist es, dass nun auch noch auf dieser Basis „Versteigerungsverfahren“ gegen Christian Georg Huber gegen die Fl.-Nr. 337 – 339 der Gemarkung Schrobenhausen über 7 T 2337 – 2339/2009 stattfinden, um so K 61/O6 und den rechtswidrig am 19.01.2009 erteilten weiteren „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe (K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim) und auch HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt abzusegnen, um gleichzeitig K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim – offensichtlich über „Huber Christian“ - weiterzubetreiben und um u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht aufzuheben. Diese Vorgehensweise wird abgelehnt. Wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen sind saemtliche Versteigerungsverfahren von Amts wegen, von Anfang an, vollumfaenglich und kostenlos aufzuheben.

Im Hinblick auf K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim möchten wir – da dieses offensichtlich iVm. dem Haus-Nr. 286, Schrobenhausen steht - betreff des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen noch folgendes ausführen: In einem weiteren Kataster des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen (K.S. 471 1/5) heisst es im IV. Quartal 1878 folgendes:

*„IV. Quartal 1878. Abgang PlNo 338 1 / 3 ... dagegen Zugang
Plan No 338 1 / 2 a Wohnhaus, Stall & Hofraum ... Plan No 338 1 / 2 b Grasparden“*

Unter Vortrag des Erwerbs-Titel heisst es weiter: *„UVNo 2136 u. Urkunde des kgl. Notars Metzler v.h.v. 26. Maerz 1878 & ErgaenzungsUrkunde vom 26. Mai 1878 ... 338 1 / 2 a (unsere Anmerkung dazu es sieht mehr wie ein c aus!) b in Zugang ... von Eisenmenger Josef HsNo 285 in Schrobenhausen um 642 Mark .. erkauft.
Abg. Kat. S. 468 1 / 3 **Mes Kat. No. 85** für 1878“.*

Das Auffallende hieran ist die **Mes Kat. No. 85**. So etwas haben wir eigentlich bei den anderen Katastern bis auf das mit betroffene Haus-Nr. 285, Schrobenhausen bis jetzt noch nicht gesehen oder wir sind uns darüber nicht bewusst geworden. Dies faellt uns nur deswegen auf, da die bis zum Schluss verwendete Katasterseite des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe, die Seite 85 ist.

Mit ihrer Eingabe vom 23.12.2010 hat Ihnen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH auch das Deckblatt des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe, zugesandt. Wie Sie daraus entnehmen, ist die Katasterseite des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe, exakt die 85. Auf dem Deckblatt im Kasten dieses Katasters ergibt sich aber, dass die ursprüngliche Katasterseite des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe, die 86 (K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) ist. Im Klartext bedeutet dies für uns nichts Anderes, als dass offensichtlich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim mit dem Haus-Nr. 286, Schrobenhausen, in Verbindung steht und zumindest zu einem wesentlichen Teil in Verbindung damit betrieben wird. Dies ist aber rechtswirksam nicht möglich, da Hans Georg Huber und Irene Anita Huber wie auch Christian Georg Huber und wir nie bezüglich des Haus-Nr. 286, Schrobenhausen im Grundbuch standen. Bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe – wogegen sich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet – steht Christian Georg Huber überhaupt nicht im Grundbuch.

Jedenfalls beginnt der Vertrag der BHW Bausparkasse, worüber nun rechtswidrig K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim betrieben wird mit 547 und dies ist – wie bereits erwaeht - eine Katasterseite vom Haus-Nr. 286, Schrobenhausen!

Wir halten jedenfalls fest, dass die BHW Bausparkasse AG kein Holzrecht und kein Gemeinderecht belasten darf. Denn wie die oben aufgezeigte enge Verflechtung zwischen dem Eschenloher Klinkert und der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen nahelegt, laeuft sehr viel über das Holzrecht und auch über das Gemeinderecht (worauf bereits 2 O 94/70 des LG München II hindeutet; 2 O 94/70 des LG München II ist aber nicht aufrechterhaltbar, worauf wir vorsorglich hinweisen!).

K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim wird offensichtlich iVm. Schrobenhausen betrieben. Dafür sind Sie nicht zustaendig und Sie können sich auch über das Landgericht Ingolstadt keine Zustaendigkeit und auch nicht über die Gemeinde Schrobenhausen iVm. 2 O 94/70 des LG München II verschaffen.

Weiter faellt uns auf, dass Sie den Christian Georg Huber, den Sie führen, Sie ausnahmslos über die Anschrift Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, 82438 Eschenlohe führen, waehrend Sie bei Hans Georg Huber und Irene Anita Huber folgende Anschrift verwenden: *„Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe bzw. Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, 82438 Eschenlohe“*, was wir anhand der Akte K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim bisher gesehen haben.

Mit diesem Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe meinen Sie somit offensichtlich den Christian Georg Huber, der Einwohnermeldekartei der Gemeinde Eschenlohe von 1976, der gleich nach seiner Geburt von der Gemeinde Eschenlohe im Haus-Nr. 25, Eschenlohe gemeldet wurde, wobei seine Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber unterschlagen werden. Dies ist nicht unser Christian Georg Huber, denn unser Christian Georg Huber war gleich nach seiner Geburt im Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) bei seinen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber wohnhaft und nicht im danebenliegenden benachbarten „Gasthof Stief“ (denn nach unserer bisherigen Analyse soll mit diesem „Gasthof“ offensichtlich der rechtswidrig nach Schrobenhausen „verlegte“ Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gemeint sein!).

Besonderer Erwähnung bedarf hierbei, dass Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen erst 1953 angelegt wurde. Jedenfalls ist es so, dass Frau Franziska Stief aufgrund des Nachlassverfahrens 73/50 des Amtsgerichts Schrobenhausen am 01.02.1951 ins Grundbuch bezüglich des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (seit 1953 als „Aichacher Str. 21, Schrobenhausen“ bezeichnet!) eingetragen wurde. Auffallend ist weiter, dass mit dem Messungsverzeichnisnummer 45/52 des Vermessungsamtes Ingolstadt die Fl.-Nr. 338 1 / 2 a, b, 338 a, b, 339 zur neu gebildeten Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen gelegt wurden. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass „amtsintern“ seit 1953 über Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (darüber werden seitdem die Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen geführt) auch die Fl.-Nr. 337, 338 1 / 2 a, b, 338 a, b, 339 geführt werden bzw. geführt werden sollen. Dies ist nicht haltbar und mit Sicherheit unserem Geschäftsführer Christian Georg Huber (*1976) persönlich nicht zurechenbar.

Das heisst, die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen sind ohne den Fl.-Nr. 337, 338 1 / 2 a, b, 338 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen offensichtlich gar nicht versteigerbar und die Fl.-Nr. 337, 338 1 / 2 a, b, 338 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen sind ohne die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen nicht versteigerbar. Deswegen haben Sie 7 T 2336 – 2339/2009 (in das 2336 Verfahren packen Sie offensichtlich die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, weshalb nun Herr Rudolf Omischl illegal im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist; Herr Omischl betreibt bis jetzt illegal seine Autowerkstatt auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen, die nun offensichtlich über 7 T 2336/2009 auf die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen gelegt werden soll und u.a. Christian Georg Huber persönlich deswegen aus dem Haus ferngehalten wird, was rechtswidrig ist) angelegt. Dies ist aber nicht haltbar, da „Huber Christian“ nie – nicht einmal rechtswirksam – bezüglich den Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch stand und von niemanden der mit diesen Flurnummern in Verbindung steht, eine Erbschaft antrat.

Das heisst, die Fl.-Nr. 337, 338 a, b, 338 1 / 2 a, b, 339 der Gemarkung Schrobenhausen sind definitiv nicht über „Huber Christian“ versteigerbar.

Die in Sachen K 225/04 – H (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen), K 84/05 – H (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) des Amtsgerichts Ingolstadt erteilten „Zuschläge“ sind sofort aufzuheben und in Sachen HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B, K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ist kein Verteilungstermin durchzuführen. Wir fordern, dass Herr Rudolf Omischl – der unter Hausfriedensbruch ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ging, wir vermuten, dass er dies bereits vor der angeblichen rechtswidrigen „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt tat – sofort das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen verlässt und sich Dritte dort nicht aufhalten. Unser Geschäftsführer Christian Georg Huber persönlich hat bis heute einen Wohnsitz (laut Personalausweis den Hauptwohnsitz) im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Diesen Wohnsitz hat Christian Georg Huber – unser Geschäftsführer – nie aufgegeben. Auch wir geben und gaben kein einziges unserer Rechte auf Dritte (ausser Christian Georg Huber, wir, die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) haben im Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber nichts zu suchen.

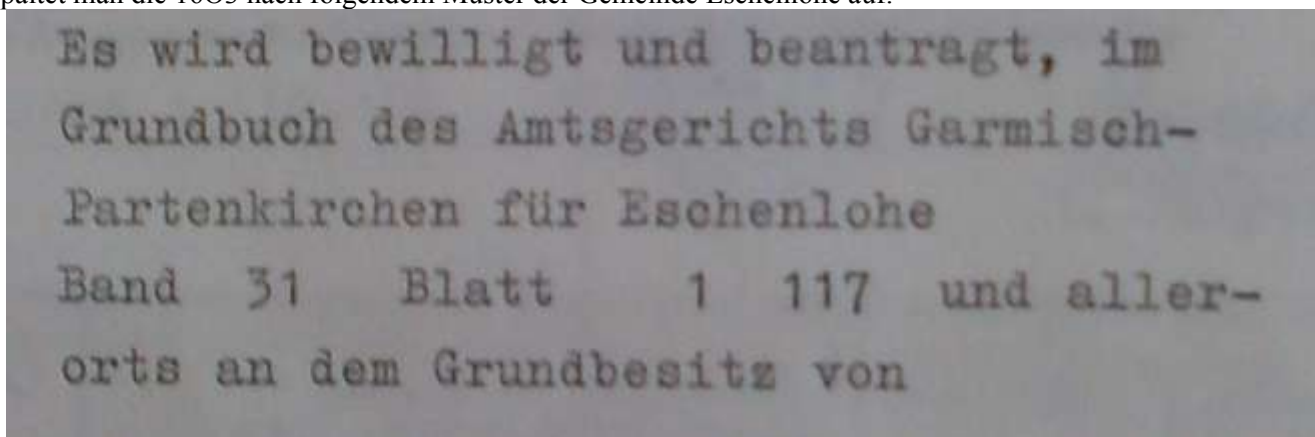
Dies fordern wir bei Ihnen deshalb, da Sie offensichtlich 7 T 2336/2009 gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen richten.

Weil wir es gerade sehen: Als Anlage 22 überlassen wir Ihnen das Schreiben der AOK Garmisch-Partenkirchen vom 20.06.1990 an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe samt dem vom Steuerberater Schuster (der aktuell weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermächtigung hat, was uns und unseren Geschäftsführer Christian Georg Huber persönlich betrifft!) ausgefüllten Vordruck.

Sehr interessant daran ist die Nummer des ausgefüllten Vordrucks. Darin erscheint zum einen das Geburtsdatum von Anna Katharina Huber, und zwar der 08.09.1918 und auch die 95 und die 603. Die 95 steht offensichtlich für das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe (siehe die obigen Ausführungen) und die 603 dürfte für Blatt 603 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe stehen. In diesem Blatt 603 stehen die Grundstücke des Säge- und Elektrizitätswerkes Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen). Im Klartext bedeutet dies (vor allem auf die bis jetzt schon von uns vorgetragenen Fakten) nichts Anderes, als dass offensichtlich das Säge- und Elektrizitätswerk Johann Huber OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen über Georg Huber (*1872; +1944) über das Haus-Nr. 95, Steuergemeinde Eschenlohe läuft (was falsch ist) und sich die Gemeinde Eschenlohe illegal eine Verfügungskompetenz darüber anmass (siehe dazu unsere Eingabe vom 24.02.2011 an die Gemeinde Eschenlohe; beigelegt als Anlage 23). Dies ist sofort abzustellen.

Jedenfalls hat mit der URNr. 1603/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen Christian Huber die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen angenommen und die Auflassung der Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen im Namen von Anna Maria Binder an sich erklärt.

Spaltet man die 1603 nach folgendem Muster der Gemeinde Eschenlohe auf:



ergibt sich 1 603. Im Klartext bedeutet dies letztendlich nichts Anderes, als dass tatsaechlich sehr viel über Anna Maria Binder über Schrobenhausen erfasst wird, denn Anna Maria Binder ist eine gebürtige Schrobenhausenerin. Darüber können aber gewiss keine „Versteigerungen“ gegen „Huber Christian“ und auch nicht gegen unseren Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich stattfinden.

7 T 2336 – 2339/2009 sind wie von uns gefordert sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Der am 19.01.1999 in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim erteilte Zuschlag gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe ist ebenfalls sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Da nachgewiesen keine Überschuldung vorliegt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe wie auch für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen sofort abzusagen! Weitere Ausführungen, insbesondere Teil 4 unserer Eingabe vom 11.02.2011 folgt!

Wir weisen Sie generell darauf hin, dass unsere Eingaben nicht bedeuten, dass wir oder unser Christian Georg Huber persönlich Sie in unseren steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten bevollmaechtigen, beauftragen oder ermaechtigen. Im Gegenteil! Unsere Forderungen/Rechtsmittel sind rechtsverbindliche Anweisungen, die 1 : 1 von Amts wegen, sofort und kostenlos umzusetzen sind.

Hochachtungsvoll

Christian Georg Huber

(gez. durch den Geschaeftsführer)

Anlagen:

Anlage 15: Reichsgesetzblatt 1933 I S. 331;

Anlage 16: Schreiben der AOK Ingolstadt vom 13.08.1998 an Frau Irene Huber, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe;

Anlage 17: Kopie der Löschungsbewilligung vom 20. April 1918 des königlichen Notariats Weilheim II;

Anlage 18: Mitteilung der Gemeinde Eschenlohe vom 16.11.1976;

Anlage 19: Schreiben vom 03.12.1997 der AOK Bayern, Ingolstadt in Sachen IN 38.22;

Anlage 20: die Kataster-Serie (die wir nicht vom Staatsarchiv für Oberbayern haben) für die Haus-Nr. 23 bis 25 und 26 (zum Teil) anfangs;

Anlage 21: Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 17.02.2011 an die Gemeinde Eschenlohe samt den Anlagen 2,3,4, 6- 8;

Anlage 22: das Schreiben der AOK Garmisch-Partenkirchen vom 20.06.1990 an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe samt Vordruck;

Anlage 23: unser Schreiben vom 24.02.2011 an die Gemeinde Eschenlohe;

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1933

Nr. 61

Inhalt: Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse. Vom 1. Juni 1933. S. 331
 Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 1. Juni 1933 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergütungssteuer. Vom 2. Juni 1933. S. 344

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse. Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Entschuldung

§ 1

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 30. Juni 1934 gestellt werden.

(2) Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen.

§ 2

(1) Ortlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Entschuldungsbetrieb liegt.

(2) Liegt der Entschuldungsbetrieb in mehreren Bezirken, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3

(1) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen,

1. wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist,
2. wenn der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln entschulden kann,
3. wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Schulden anzunehmen, die nach der Verkündung dieses Gesetzes aufgenommen sind,
4. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet,

5. wenn die Entschuldung nach den im Osthilfengebiet geltenden Vorschriften erfolgt ist oder gemäß §§ 97 bis 99 zu erfolgen hat oder wenn die Entschuldung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt ist,

6. wenn der Betriebsinhaber auf die Entschuldung gemäß § 105 verzichtet hat.

(2) Gegen den Beschluß, der die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, kann der Betriebsinhaber sofortige Beschwerde einlegen.

§ 4

Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und keiner der Hinderungsgründe des § 3 vorliegt, eröffnet das Amtsgericht das Entschuldungsverfahren und ernannt die Entschuldungsstelle.

§ 5

(1) Entschuldungsstelle kann nach näherer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, eine unter Deckung ihrer genossenschaftlichen Zentralkasse arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft sowie eine sonstige Krediteinrichtung oder eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft sein.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für die Durchführung der Entschuldung Richtlinien und Weisungen erlassen, an welche die Entschuldungsstellen gebunden sind.

§ 6

(1) Bringt der Schuldner die Erklärung eines geeigneten Kreditinstituts bei, daß es bereit ist, Entschuldungsstelle zu werden, so ist dieses Institut als Entschuldungsstelle zu ernennen.

Andernfalls hat das Amtsgericht die Entschuldungsstelle auszuwählen; vor der Auswahl der Entschuldungsstelle ist der Schuldner zu hören.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Falle des Bedürfnisses für Kreditinstitute der im § 5 bezeichneten Art die Verpflichtung begründen, auf Aufforderung des Amtsgerichts die Aufgaben der Entschuldungsstelle zu übernehmen.

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion Ingolstadt**

AOK - Postfach 21 02 41, AOK - 85017 Ingolstadt

Frau
Irene Huber
Mühlstr. 40

82438 Eschenlohe

Postfach 21 02 41
Harderstraße 43

Telefon (0841) 9 34 90
Telefax (08 41) 9349 376
http: //www.aok.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Gesprächspartner
IN37.10
Christian Neumeier

Durchwahl
(0841) 9349 446

Datum
13.08.1998

85017 Ingolstadt
85049 Ingolstadt

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag
7.30 - 17.00 Uhr
Freitag 7.30 - 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Pflegeversicherung; Ihr Widerspruch vom 13.04.1998

Sehr geehrte Frau Binder,

Ihrem Widerspruch vom 13.04.1998 wurde durch den Leiter der Direktion abgeholfen. Wir freuen uns, daß wir Ihnen deshalb ab 01.09.1997 das Pflegegeld der Pflegestufe III in Höhe von 1.300,- DM zahlen können.

Sie haben Anspruch auf das Pflegegeld, weil Sie durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise in Ihrem Haushalt gepflegt werden. Als Bezieher des Pflegegeldes der Pflegestufe III sind Sie verpflichtet, mindestens einmal vierteljährlich einen Pflegeeinsatz durch eine Vertragspflegeeinrichtung (z.B. Sozialstation, Krankenpflegedienst) in Anspruch zu nehmen. Bitte reichen Sie uns als Nachweis über den erfolgten Pflegeeinsatz eine Bestätigung der Pflegeeinrichtung über den Einsatz ein. Die Kosten für den Pflegeeinsatz sind aus dem Pflegegeld zu tragen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind neu festzustellen, wenn sich eine Änderung der Verhältnisse ergibt, die zur Bewilligung des Pflegegeldes führten. Bitte teilen Sie uns deshalb jegliche Veränderungen mit.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Christian Neumeier

Sparkasse Ingolstadt
Konto-Nr.: 38 802 BLZ: 721 500 00

Raiffeisenbank Ingolstadt
Konto-Nr.: 700 957 BLZ: 721 508 18

Volksbank Ingolstadt
Konto-Nr.: 100 1256 BLZ: 721 913 00

Bei Antwortschreiben
verwenden Sie bitte
die im Adressfenster
angegebene Anschrift



AOK
Die Gesundheitskasse.

Löschungsbewilligung

Unter Bezug auf Vollzugsbewilligung wird ferner
bewilligt, daß die
Eigenschaft zu 100000 M

ein hunderttausend Mark Anwartschaft
des Herrn des am 7. Oktober 1905 in Murnau verstorbenen
Paul von Kerschbaum von Murnau, nämlich
des Herrn Heinrich Murnau, Erbteil in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Soggenhof,
Murnau bei Murnau, Erbteil in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau

Garnisch für Eschenlohe

Grund VIII Bida 444 Blatt 426 Abb. III Nr. 1/2

Handlungs-Nr. 644
Blatt 10000 M
Handlung, L. d. d.
T. Nr. 37.



aus dem Grundbesitz des Murnauer Hofes
am Ort, Anwartschaft in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau
am Ort, Anwartschaft in Murnau

eingetragen ist, allerdings im Grundbuch

gegenüber allen Murnauer
gelöst worden und zum vollen Anwartschaft
dieser die Eigentümern.

Murnau, den 20. April 1918.

August

g. R. 2. 578. Die Hofes am Ort

Verkauf des Guts des Herrn
 August Augusten in Murnau wird
 freiwillig begeben unter der Bedingung,
 dass dieser laut des obigen Kauf-
 vertrags des k. Amtsgewerks Wertheim
 N. R. 249/15 vom 31. Oktober 1905
 als Inhabers vollstreckt werden
 7. Oktober 1905 in Murnau vor
 dem Gutsbesitzer Herrn Rott
 Müller von Murnau vollzogen ist.

Not. Jub. R. 861.
 Not. Jub. 3. d. - d.
 Luftst. 1 " - "
 Preisst. - " 80 "
 2. d. 4. d. 80 d.
 Landgut Kaufvertrag
 vom 11. 1905.

Murnau, den 20. April 1915.
 K. Notar Wertheim II.



August Augusten

~~KRAON-AMBERG~~ Gemeinde

E s c h e n l o h e

Eschenlohe, den 16. Nov. 1976

An

Herrn Georg Huber jun.

8898 Schrobenhausen

Aichacher Straße 19

Betreff: Erteilung einer Hausnummer.

D a s von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe

auf dem Grundstück PL-Nr. 1088/5 in der Rautstraße


neuerbaute Wehnhaus (Rehbau)

hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstraße 10.

Gemeinde Eschenlohe

Huber
(Unterschrift)

1. Bürgermeister

 Boorberg-Vordruck 60/214 -- Erteilung einer Hausnummer
Richard-Boorberg Verlag, München 8, Wörthstr. 7 (2356)
Nachdruck und Nachahmung verboten!

Diese Mitteilung ist auch dem Amtsgericht, Finanzamt,
und Brandversicherungsamt zu übersenden.

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

Direktion Ingolstadt

Postfach 21 02 41
Harderstraße 43

85017 Ingolstadt
85049 Ingolstadt

Telefax (08 41) 9 34 94 02

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
7.30 - 17.00 Uhr
Freitag 7.30 - 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

AOK Postfach 21 02 41 85017 Ingolstadt

Frau
Anna Binder
Mühlstr. 40

82438 Eschenlohe

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vorn

Unsere Zeichen

IN38.22 Gerald Hofmann

Durchwahl

0841/9349-425

Datum

03.12.97

Postrentenzeichen

Sehr geehrte Frau Binder,

Sie beziehen eine bzw. mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

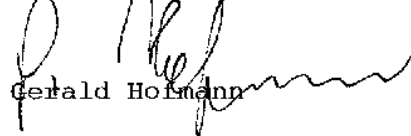
Es wurde ein neues Datenübermittlungsverfahren mit dem Rentenversicherungsträger eingeführt. Zur Berechnung des Beitragszuschusses Ihrer freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung benötigen wir das sogenannte Postrentenzeichen.

Dazu bitten wir Sie um Zusendung einer Rentenanpassungsmitteilung, auf der diese Nummer vermerkt ist.

Im voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Sofern Sie noch Fragen und Wünsche haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Gerald Hofmann